

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 511 bis 601

Ausschreibungen
Seiten 602 bis 604

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) vom 13. Dezember 2010

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), und Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des StVG (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Duisburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2010 folgende Gebührenordnung (Parkgebührenordnung) für das Stadtgebiet Duisburg erlassen.

§ 1 Zweck der Parkgebühren

(1) Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden zu bestimmten Zeiten (§ 2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühren (§§ 3 und 4) richtet sich nach dem Wert des jeweiligen Parkraums für den Benutzer.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

montags bis freitags 9.00 Uhr - 20.00 Uhr,
samstags 9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

Für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes gelten folgende Zeiten:

montags bis freitags 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
samstags 9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

§ 3 Parkgebühren zum Normaltarif

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten während der gebührenpflichtigen Parkzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt)
- 50 Cent für die erste angefangene Stunde
 - 1 Euro für die zweite Stunde und
 - 1,50 Euro für jede weitere Stunde
- b) für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes 50 Cent für die erste angefangene und jede weitere Stunde.
- c) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

§ 4 Parkgebühren zum Sondertarif

(1) Nutzer, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung des Parkraums im Kernbereich der Duisburger Innenstadt haben, können ihre Fahrzeuge zum Sondertarif parken. Der Sondertarif kann nur in Form einer Chipkarte in Anspruch genommen werden. Diese Chipkarten können die Nutzer auf Antrag für ihre betreffenden Fahrzeuge erwerben.

(2) Bei folgenden Nutzern ist ein berechtigtes Interesse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzunehmen:

- a) Firmen, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, sonstige Selbstständige sowie Behörden, die ihren Sitz oder Einsatzbereich im Kernbereich der Duisburger Innenstadt haben, für ihre Fahrzeuge,
- b) Beschäftigte der in Buchstabe a) genannten Nutzer, wenn sie ihr Fahrzeug in erheblichem Umfang für die Zwecke dieser Nutzer einsetzen.

(3) Der Sondertarif für die erste Stunde beträgt 50 Cent und jede weitere Stunde 75 Cent.

Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Timp
Tel.-Nr.: 0203/283-4167

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 18.12.2001 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2001, Seite 484 bis 485) außer Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung kann gemäß § 7

Anlage
zur Parkgebührenordnung vom 13.12.2010

Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1a)



Kernbereich der Duisburger Innenstadt

Bekanntmachung der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

**§ 1
Name und Aufgabe**

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

Ihr Angebot umfasst auch andere musisch-kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater. Das umfassende Bildungsangebot wird in Form von Klassen-, Gruppen- sowie Einzelunterricht organisiert und ergänzt durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops.

**§ 2
Zweck**

Die Stadt Duisburg ist mit der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 3
Gliederung**

Die Ausbildung an der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule geschieht in folgenden Bereichen:

1. Grundstufen
Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht
2. Orientierungsstufen
Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht
3. Aufbaustufen
Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble

4. Leistungsstufe
Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung
5. Ergänzungsangebote
Breit angelegte Ensemblearbeit zur Förderung des gemeinsamen Musizierens und vielfältige Veranstaltungsarbeit als Beitrag zum öffentlichen Kulturleben
6. Wechselnde Kurs- und Workshopangebote
7. Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

**§ 4
Aufnahme und Unterrichtsbeginn**

Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Februar und 1. August möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen.
Für das Fach „Studienvorbereitung Musik“ ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

1. Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.
2. Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für den jeweils angegebenen Zeitraum. Mit Ablauf des Kurses ist der Unterricht beendet, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

**§ 5
Unterrichtsbedingungen**

(1) Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.

(2) Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit

nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.

(3) Für die Ferien an der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. Juli und 31. Januar möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule vorliegen. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Die Schulleitung kann Teilnehmer/innen bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumnissen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichts oder bei sonstigen, schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen.

Ein Ausschluss kommt bei ausbleibenden Entgeltzahlungen dann in Betracht, wenn Teilnehmer/innen mit mehr als 3 Monatsraten im Rückstand sind.

§ 7 Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten betragen pro Schulwoche:

Klassenunterricht:
je nach Fach und Teilnehmerzahl zwischen 30 und 120 Minuten

Gruppenunterricht:
45 Minuten

Einzelunterricht:
30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

§ 8 Entgelt

Für die Leistungen der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 20. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Jahn
Tel.-Nr.: 0203/283-2617

Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 die nachfolgende Entgeltordnung einschließlich des Tarifverzeichnisses beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 8 der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20.12.2010.

§ 1 Entgeltspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.

(2) Der Tarif „Einzelunterricht Plus“ verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Ensembleunterricht, an Ensembleproben und Veranstaltungen.

(3) Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt. Fallen wegen Erkrankung der Lehrerin bzw. des Lehrers Unterrichtsstunden ersatzlos aus, so erfolgt eine Erstattung, wenn jeweils innerhalb eines Jahres die Mindeststundenzahl von 32 Unterrichtsstunden unterschritten wird. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestzahl unterschreitet, wird 1/32 des Jahresnutzungsentgeltes erstattet.

§ 2 Entgeltschuldner/in

Entgeltspflichtig ist die- bzw. derjenige, in deren/dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

§ 3 Fälligkeit

(1) Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif 1) handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (01. August bis 31. Juli) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.

(2) Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 01. August und bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 01. Februar erhoben.

(3) Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.

(4) Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht bzw. die Instrumentenvermietung fällig.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

(1) Eine Ermäßigung von 10 % des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt

bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind). Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für:

- das Aufnahmeentgelt
- das Fach Studienvorbereitung
- die Angebote innerhalb der Kooperationen mit weiterführenden Schulen
- das Programm „Jedem Kind ein Instrument“.

(2) Bei Pflegekindern und Beziehern von laufender Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch II, XII (ALG II und Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren sozialen Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 % kann auf Antrag das Entgelt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Ermäßigung und Erlass gelten nicht für das Aufnahmeentgelt. Für Schüler innerhalb des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ gelten gesonderte Regelungen.

(3) Das Entgelt kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder sonstigen sozialen Aspekten ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Musik- und Kunstschule. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

§ 5 Inkrafttreten/Sonderkündigungsrecht

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.01.2011 werden die Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Datum geltenden Entgeltordnung einschließlich des zugehörigen Tarifverzeichnisses erhoben.

(2) Hinsichtlich der Kurse, zu denen bereits vor dem 01.02.2011 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund dieser Änderung der Entgeltordnung ein Sonderkündigungsrecht zum 01.02.2011.

Dieses Kündigungsrecht kann rückwirkend zum 01.02.2011 bis zum 08.02.2011 ausgeübt werden.

(3) Bezüglich der Instrumentenmiete gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Vorstehende Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 20. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Jahn
Tel.-Nr.: 0203/283-2617

Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg – Neufassung –				
Tarifstelle	Fach	Unterrichtsform	Jahresbetrag €	Monatliche Rate €
I.	Aufnahmeentgelt einmalig		30	–
II.	Jahresentgelt			
A)	Unterrichtstarife			
1.	Musik			
1.1	Klassenunterricht			
1.1.1	Musikgarten und Musikmäuse		240	20
1.1.2	Alle anderen Fächer der Grundstufe		258	21,50
1.1.3	Chor / Ensemble		120	10
1.2	Kooperationen mit Schulen			
1.2.1	Kooperation mit Grundschulen (OGaTa)		1470 pro Jahr und pro Klasse	
1.2.2	Kooperation mit weiterführenden Schulen		180	15
1.3	Jedem Kind ein Instrument - JeKi			
	Kooperation mit Grundschulen	Nach Vorgaben der Stiftung "Jedem Kind ein Instrument". Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.		
1.3.1	Jahr JeKi		0	0
1.3.2	2. Jahr JeKi		240	20
1.3.3	3. und 4. Jahr JeKi		420	35
1.4	Gruppenunterricht			
1.4.1		Unterricht mit 4 und mehr Teilnehmern / 45 Minuten	324	27
1.4.2		Unterricht mit 3 Teilnehmern / 45 Minuten	390	32,50
1.4.3	Partnerunterricht	Unterricht mit 2 Teilnehmern / 45 Minuten	462	38,50

1.5 Einzelunterricht				
Tarifstelle	Fach	Unterrichtsform	Jahresbetrag €	Monatliche Rate €
1.5.1	Einzelunterricht	30 Minuten	576	48
1.5.2		45 Minuten	864	72
1.5.3		60 Minuten	1152	96
1.5.4	Einzelunterricht Plus	30 Minuten mit Ensemble-Teilnahme	504	42
1.5.5		45 Minuten mit Ensemble-Teilnahme	756	63
1.5.6		60 Minuten mit Ensemble-Teilnahme	1008	84
1.6	Zuschlag für Klavierunterricht (Nutzung musikschuleigener Instrumente)		36	3
1.7	Studienvorbereitung / Begabtenförderung			
	Studienvorbereitende Ausbildung Musik 105 Minuten – individuell einteilbar		1182	98,50
2.	Tanz			
2.1		45 Minuten Klassenunterricht	288	24
2.2		60 Minuten Klassenunterricht	288	24
3.	Bildende Kunst			
3.1	Atelier „malen und gestalten“ / mind. 5 Teilnehmer	60 Minuten Klassenunterricht	288	24
3.2	Mappenkurse/Studien-vorbereitende Ausbildung	120 Minuten Klassenunterricht	540	45
4.	Theater			
4.1	Theaterwerkstatt	Ensemblearbeit	288	24
B)	Instrumentenmiete (außer JeKi)			
1.	Instrumente mit kleiner Mensur		126	10,50

2.	Alle anderen Instrumente			
Tarifstelle	Fach	Unterrichtsform	Jahresbetrag €	Monatliche Rate €
2 . 1		im ersten Jahr	126	10,50
2 . 2		im zweiten Jahr	168	14
2 . 3		in jedem weiteren Jahr	240	20

Bekanntmachung der 3. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 08. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 23. November 2010 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 08.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, Seite 407 - 408).

**Artikel 1
Entgelttatbestände**

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31.12.2009, Seite 591-592) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

1. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)"** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert bzw. neu eingefügt:

	Preise in Euro*	
	netto	brutto
Servicemobile (HD-Kleingerät + Hausanschlusskamera)	34,21	40,71
Kombinationsfahrzeug klein	19,73	23,48
Schadstoffmobil	19,00	22,61
Hubsteiger (22 m)	40,00	47,60
Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	58,66	69,81
Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	47,25	56,23

2. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)"** entfallen die Tarifstellen „HD-Fahrzeug“, „HD-Kleingerät“ und „Hausanschlusskamera“ ersatzlos.

3. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur"** wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

Bearbeitung von Kanalbestandsauskünften	25,00 Euro
Bearbeitungs- und Materialkosten	(pro zur Verfügung gestellten Lageplan)

4. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur"** wird im Unterabschnitt „Entsorgung“ folgende Tarifstelle neu eingefügt:

	Preis in Euro*	
	netto	brutto
Probenahme/Analytik Kleinkläranlage	37,11	44,16

5. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Abfall"** wird im Unterabschnitt „Recyclinghöfe pro Einheit“ unter der Überschrift „Annahme auf den Recyclinghöfen“ folgende Tarifstelle neu eingefügt:

		Preis in Euro*	
		netto	brutto
Dämmwolle	t	330,00	392,70

6. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Abfall"** wird im Unterabschnitt „Recyclinghöfe (pro Einheit)" die Überschrift „Annahme auf den Recyclinghöfen aus Gewerbebetrieben (bis 5 cbm max.)" gestrichen und durch die Formulierung „Annahme auf den Recyclinghöfen aus nicht privaten Bereichen (bis 5 cbm max.)" ersetzt.

7. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Abfall"** wird im Unterabschnitt „Recyclinghöfe (pro Einheit)" die Überschrift „Annahme nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld) aus Gewerbebetrieben" gestrichen und durch die Formulierung „Annahme nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld) aus nicht privaten Bereichen" ersetzt.

8. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Abfall“** werden im Unterabschnitt „Recyclinghöfe (pro Einheit)“ sowohl die Überschrift „Annahme aus den Gewerbebetrieben auf dem Recyclinghof Süd (Huckingen)“ als auch alle darunter befindlichen Tarifstellen ersatzlos gestrichen.

- * Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und -steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.
- ** Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 08. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);

- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2723);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2298, 2007 I. S. 2316);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I. S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 14. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50

vom 31. Dezember 2009, S. 592 – 597), wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Wirtschaftsbehörde Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) nachstehende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
3. die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
4. die Beseitigung von Abfällen.

II. § 2 erhält folgende Fassung:

Die WBD-AöR betreibt die Entsorgung der Abfälle im Stadtgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die WBD-AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

III. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Darüber hinaus kann die WBD-AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die WBD-AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

IV. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der WBD-AöR entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden,
2. Erdaushub,
3. Straßenaufbruch,
4. Bauschutt,
5. Baustellenabfälle,
6. Steine.

V. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die WBD-AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,

1. wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden

und

der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der WBD-AöR sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den/die Pflichtige(n) zu einer unzumutbaren Härte führen würde,

2. wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

VI. § 7 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

(2) Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringssystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der WBD-AöR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

VII. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Für in privaten Haushaltungen angefallene Abfälle zur Verwertung stehen Sammelsysteme zur Verfügung:

1. Sammelcontainer für Papier/Pappe und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.
2. Straßensammlung von Papier und Kartonagen (Bündelsammlung).
3. Sammelsystem für Papier und Kartonagen (Papiertonne).
4. Sammelsystem für Bioabfälle in einigen Bereichen des Stadtgebietes (Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim, Huckingen und Serm).
5. Gelbe Sammelsysteme für Leichtstoffverpackungen.
6. Grünabfallsammlung: Ort, Zeit und Umfang bestimmt die WBD-AöR.
7. Recyclinghöfe: Annahme von Altkleidern, Glas, Grünabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Bauschutt), schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

(2) Die WBD-AöR kann jederzeit und ohne Ankündigung aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen.

VIII. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung

bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der WBD-AöR zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den mobilen, sondern nur an der festen Sammelstelle am Recyclinghof Mitte in Duisburg-Hochfeld angenommen werden können.

IX. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 bis 4 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

X. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Abholtermin wird von der WBD-AöR festgelegt. Auf Antrag können gebührenpflichtige Sonderabholungen durchgeführt werden. Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 12.00 Uhr erfolgt die Abholung am nächsten Tag (Sperrgut-Express-Service 1). Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 10.00 Uhr erfolgt die

Abholung am gleichen Tag (Sperrgut-Express-Service 2). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der WBD-AöR zu melden.

XI. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abfälle zur Beseitigung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (18 01 04), sowie spitze und scharfe Gegenstände (einschließlich Kanülen und Skalpellen) (18 01 01, 18 02 01) sind der WBD-AöR getrennt oder mit Haushaltsabfällen vermischt in den dafür zugelassenen Sammelbehältnissen zu überlassen. Jede Einrichtung des Gesundheitswesens hat die benötigte Anzahl entsprechender Sammelbehältnisse zu bestellen und zu nutzen. Die Verwendung größerer Sammelbehältnisse kann auf Antrag genehmigt werden.

XII. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Gemüseschalen und Gemüsereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht zum Bioabfall gehören z. B. gekochte Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft, Fleisch-, Geflügel- und Fischreste, Fäkalien, behandeltes Holz oder Zigarettenkippen. Im Zweifelsfall entscheidet die WBD-AöR, ob ein Abfall zu den Bioabfällen gehört.

XIII. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In Einzelfällen kann die WBD-AöR auch andere als die in Abs. 2 genannten Behältnisse zulassen.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>XIV. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>(4) Der/Die Anschlusspflichtige hat für eine rechtzeitige Vorhaltung von ausreichenden Abfallbehältnissen zu sorgen. Die Anlieferung oder Rücknahme hat er/sie mindestens 14 Tage vorher bei der WBD-AöR zu beantragen.</p> | <p>gekürzt. Wird nur während eines Teils des Kalenderjahres ein reduziertes Volumen in Anspruch genommen, so wird der Gebührenabschlag anteilig gewährt.</p> | <p>b) infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),</p> |
| <p>XV. In § 14 Abs. 6 wird der Buchstabe j) neu eingefügt:</p> <p>j) Ärzte und medizinische Einrichtung je Beschäftigten = 1</p> | <p>XVIII. § 14 Abs. 11 erhält folgende Fassung:</p> <p>(11) Die Abfallbehältnisse werden grundsätzlich von der WBD-AöR zur Verfügung gestellt. In Fällen des Abs. 8 werden von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke auch im Einzelhandel angeboten.</p> | <p>c) infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der WBD-AöR bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,</p> |
| <p>XVI. § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:</p> <p>(8) In Sonderfällen –beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Abfall– können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen durchgeführt werden.</p> | <p>XIX. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Der/Die Benutzungspflichtige (§ 4 Abs. 2, 3 und 4) hat die Abfälle in die von der WBD-AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke so einzufüllen, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung nicht gefährdet oder besonders erschwert werden können.</p> | <p>d) die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der WBD-AöR satzungsgemäß überlassen werden,</p> |
| <p>XVII. § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>(9) Die WBD-AöR bestimmt nach Anhörung des/der jeweiligen Anschlusspflichtigen Typ und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerungen für das einzelne Grundstück nach betriebswirtschaftlichen und entsorgungstechnischen Überlegungen. Kann das aufzustellende Behältervolumen mit den verfügbaren Behältern nicht bereitgestellt werden, so wird das verfügbare größere Volumen aufgestellt, welches dem aufzustellenden Volumen am nächsten kommt. Die festzusetzende Gebühr wird dann entsprechend der Volumendifferenz zwischen dem aufgestellten und dem aufzustellenden Volumen</p> | <p>XX. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>(2) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:</p> <p>a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung konkrete Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,</p> | <p>e) infolge der durchgeführten Abänderung die bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden,</p> <p>f) infolge der durchgeführten Abänderung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.</p> |
| | <p>XXI. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.</p> | |

XXII. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Rolltonnen sind am Abfuhrtage grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammel-fahrzeugen öffentlichen befahrba- ren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am sel- ben Tag wieder zurückzustellen (ohne Vollservice).

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rolltonnen –mit Ausnah- me der Biotonnen– auch von der WBD-AöR vom Stellplatz zum Stra- ßenrand und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stell- platz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstel- lung auf nur einer Straßenseite be- stimmen, wenn dies aus abfuhr- technischen Gründen notwendig ist.

XXIII. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fas- sung:

(3) Restmüll wird in der Regel von der WBD-AöR einmal wöchentlich abgefahren. Davon abweichende Abfahren (vierzehntäglich und mehrmals wöchentlich) können zu- gelassen werden. Einer vierzehn- täglichen Abfuhr kann aus hygieni- schen Gründen nicht entsprochen werden, wenn in den Abfallbehäl- tern ein hoher Anteil an Lebens- mittelresten vorzufinden ist (z. B. Gaststätten). Bioabfälle werden von der WBD-AöR ausschließlich vierzehntäglich abgefahren. Die je- weiligen Abfuhrtage werden den Benutzungspflichtigen in geeigne- ter Weise bekannt gegeben.

XXIV. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fas- sung:

(1) Soweit Abfallbehälter an deren Stellplatz abzuholen sind, be- stimmt die WBD-AöR nach Anhö- rung des/der Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück.

XXV. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fas- sung:

(3) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 2 genannten Anforder- ungen nicht möglich, so kann die WBD-AöR Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Servicebehältern, die über Stufen transportiert wer- den müssen, lediglich 60 l- und 80 l-Abfallbehälter zugelassen.

XXVI. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fas- sung:

(6) Neueingebaute Hebebühnen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Voraussetzun- gen gemäß der §§ 3 und 4 der Maschinenverordnung erfüllt sind. Bei Altanlagen, die vor dem 31.12.1992 in Verkehr gebracht worden sind, gelten die Beschaf- fenheitsanforderungen der Unfall- verhütungsvorschrift „Hebebüh- nen“ (GUV-R 500 Kapitel 2.10). Für die in der Zeit vom 01.01.1993 bis 31.12.1994 in Betrieb genom- menen Hebebühnen gelten entwe- der die Beschaffenheitsanforderun- gen der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (GUV-R 500 Kapi- tel 2.10) oder die der Maschinen- verordnung (vgl. Nr. 1 GUV-R 500 Kapitel 2.10).

XXVII. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fas- sung:

(7) Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abstän- den von längstens einem Jahr durch eine(n) Sachkundige(n) prü- fen zu lassen (vgl. Nr. 2.9 GUV-R 500 Kapitel 2.10). Liegt eine Sach- kundigenprüfung für eine Hebe- bühne nicht vor, darf diese von den Beschäftigten der WBD-AöR nicht betrieben werden.

XXVIII. § 17 Abs. 8 wird Abs. 9

XXIX. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fas- sung:

(8) Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den techni- schen Anforderungen der Abs. 2, 6 und 7 oder werden die Stellplät- ze oder Transportwege entgegen der Bestimmung des Abs. 5 nicht in einem verkehrssicheren Zustand gehalten, kann die WBD-AöR den Vollservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.

XXX. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fas- sung:

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushal- tungen sowie Sperrgut/Sperr- müll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm,

3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

- a) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- b) Kühlgeräte,
- c) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- d) Gasentladungslampen,
- e) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gerätegruppen a) bis c) sind der Anlieferungsort und Zeitpunkt vorher mit der WBD-AöR abzustimmen.

4. Bauschutt (kein Baumischschutt) bis 1,0 cbm,

5. Grünabfälle und Rasenschnitt aus Haushaltungen sowie Grünabfälle und Rasenschnitt aus Industrie und Gewerbe,

6. Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen,

7. Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück,

8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen,

9. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben.

XXXI. § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die WBD-AöR erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen Dritter, derer sich die WBD-AöR bedient. Dazu gehören u. a. die nachfolgenden Anlagen:

1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
2. Deponie Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
3. Deponie Hubbelrath Nord, Erkrather Landstr. 1, 40474 Düsseldorf,
4. Deponie Solinger Straße, Solinger Str. 14, 42857 Remscheid,
5. Deponie Geldern Pont, Niersbroecker Weg, 47608 Geldern-Pont,
6. Deponie Immigrath, Goethestr. 23, 40806 Mettmann,
7. Deponie Industriestraße, Industriestr. 15, 42551 Velbert,
8. Deponie Grefrath, Lövelinger Str. 101, 41472 Neuss,
9. Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,
10. Deponie Hünxe, Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Waldastr., 46514 Schermbeck,
11. Deponie Eyler Berg, Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort.

(2) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte der Deponieklasse II nach Deponieverordnung gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die WBD-AöR insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

XXXII. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede(r) Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, der WBD-AöR Art und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden. Bei Abfällen aus Haushaltungen trifft diese Verpflichtung nur den/die Grundstückseigentümer/in.

XXXIII. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Verlangen ist die Zusammensetzung der Abfälle nachzuweisen. Die WBD-AöR ist berechtigt, die Abfälle auf Kosten des/der Besitzer(s)/in zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

XXXIV. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ein Wechsel des/der Anschlusspflichtigen ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Anschlusspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

XXXV. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die WBD-AöR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

XXXVI. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen der Einrichtungen der Abfallentsorgung haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere dadurch entstehen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse, Sammelcontainer, gelbe Tonnen und Laubsäcke unsachgemäß benutzt werden, oder dass gemäß § 3 ausgeschlossene Abfälle in Anlagen oder Einrichtungen der Abfallentsorgung eingebracht werden.

XXXVII. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem/einer Dritten durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Stellplätze, der Transportwege und der Hebebühnen entstehen.

XXXVIII. § 24 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der WBD-AöR anschließt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 nicht die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der WBD-AöR zur Entsorgung überlässt, soweit diese nicht gemäß § 3 von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind,
3. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen der Bestimmung des § 8 die Abfälle nicht getrennt hält und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einbringt,
5. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs.1
 - Altglas/-papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten in die vorgesehenen Container einfüllt,

- Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort Abfälle ablagert,

6. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Sperrgut nicht ordnungsgemäß bereitstellt bzw. nicht als Einzelhaushalt und mehr als haushaltsübliche Mengen bereitstellt,
7. entgegen der Bestimmung des § 12 Abs. 3 spitze und scharfe Gegenstände nicht in stichfesten Behältern sammelt,
8. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig für die ausreichenden Abfallbehältnisse sorgt,
9. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 den Abfall in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke so einfüllt, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung gefährdet oder besonders erschwert werden,
10. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in die Abfallbehältnisse einfüllt,
11. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 die Abfallbehälter überfüllt, Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür zugelassene Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt,

- | | | |
|---|--|--|
| <p>12. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt, einstampft oder einpresst oder - Abfälle in den Abfallbehältern verbrennt oder - für die Vorbehandlung des Abfalles in besonderen Anlagen die Zustimmung der WBD-AöR nicht einholt, | <p>und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden,</p> <p>19. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, - nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beauftragten der WBD-AöR keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt, | <p>Artikel 2</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>Vorstehende 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. |
| <p>13. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 die Gewichte der Abfallbehälter überschreitet,</p> | <p>20. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 nicht auf Verlangen des/der Beauftragten der WBD-AöR die Zusammensetzung der Abfälle nachweist,</p> | <p>Duisburg, den 08. Dezember 2010</p> |
| <p>14. entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder zurückstellt,</p> | <p>21. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 5 einen Wechsel des/der Anschlusspflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.</p> | <p>Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates</p> |
| <p>15. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei hält, und bei Dunkelheit nicht beleuchtet sowie bei Benutzung einer Hebebühne diese nicht in unfallsicherem und betriebsbereitem Zustand hält,</p> | <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 S. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, 2. entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 7 der Abfallentsorgungsgebührensatzung Abfälle ungenehmigt anliefern. | <p>Patermann
Vorstand</p> |
| <p>16. entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 3 die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe nicht befolgt,</p> | <p>(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.</p> | <p><i>Auskunft erteilt:</i>
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949</p> |
| <p>17. entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Recyclinghöfen verstößt,</p> | <p>18. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der WBD-AöR Art, Beschaffenheit</p> | |

Anlage

zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN**
 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
 010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**
 010304 Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
 010305 andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
 010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
 010307 andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
 010308 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
- 0104 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**
 010407 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
 010499 Abfälle a. n. g.
- 0105 BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE**
 010505 ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
 010506 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
 010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
 010599 Abfälle a. n. g.
- 02 ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI**
 020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
 020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
 020108 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
 020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
- 0202 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS**
 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 0203 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK,**

AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE

- 020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
 020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0204 ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG
 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 020499 Abfälle a. n. g.
0205 ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG
 020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0206 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜSSWAREN
 020602 Abfälle von Konservierungsstoffen
 020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 020699 Abfälle a. n. g.
0207 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)
 020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation
 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE

- 0302 ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG**
 030201 halogenfreie organische Holzschutzmittel
 030202 chlororganische Holzschutzmittel
 030203 metallorganische Holzschutzmittel
 030204 anorganische Holzschutzmittel
 030205 andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 030299 Holzschutzmittel a. n. g.
0303 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE
 030302 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
 030309 Kalkschlammabfälle

04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE

- 0401 ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE**
 040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
 040102 geäschertes Leimleder
 040103 Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
 040104 chromhaltige Gerbereibrühe
 040105 chromfreie Gerbereibrühe
0402 ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
 040214 Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
 040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
 040216 Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
 040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
 040219 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE

0501 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION

- 050102 Entsalzungsschlämme
- 050103 Bodenschlämme aus Tanks
- 050104 saure Alkylschlämme
- 050105 verschüttetes Öl
- 050106 ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 050107 Säureteere
- 050108 andere Teere
- 050109 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
- 050111 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 050112 säurehaltige Öle
- 050115 gebrauchte Filtertone
- 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 050117 Bitumen
- 050199 Abfälle a. n. g.

0506 ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE

- 050601 Säureteere
- 050603 andere Teere

0507 ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT

- 050701 quecksilberhaltige Abfälle
- 050702 schwefelhaltige Abfälle
- 050799 Abfälle a. n. g.

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN

0601 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN

- 060101 Schwefelsäure und schweflige Säure
- 060102 Salzsäure
- 060103 Flusssäure
- 060104 Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 060105 Salpetersäure und salpetrige Säure
- 060106 andere Säuren
- 060199 Abfälle a. n. g.

0602 ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN

- 060201 Calciumhydroxid
- 060203 Ammoniumhydroxid
- 060204 Natrium- und Kaliumhydroxid
- 060205 andere Basen
- 060299 Abfälle a. n. g.

0603 ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALL-OXIDEN

- 060311 feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 060313 feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
- 060315 Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 060399 Abfälle a. n. g.

0604 METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 06 03 FALLEN

- 060403 arsenhaltige Abfälle
- 060404 quecksilberhaltige Abfälle
- 060405 Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 060499 Abfälle a. n. g.

0605 SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG

- 060502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen

0606 ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCHWEFELUNGSPROZESSEN

- 060602 Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
- 060699 Abfälle a. n. g.

0607 ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE

- 060701 asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 060702 Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 060703 quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 060704 Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
- 060799 Abfälle a. n. g.

0608 ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN

- 060802 gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle

0609 ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE

- 060902 phosphorhaltige Schlacke
- 060903 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
- 060999 Abfälle a. n. g.

0610 ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN

- 061002 Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 061099 Abfälle a. n. g.

0611 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN

- 061199 Abfälle a. n. g.
- 0613 ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.**
- 061301 anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
- 061305 Ofen- und Kaminruß
- 061399 Abfälle a. n. g.

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN

0701 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN

- 070101 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070103 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070104 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070107 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070109 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070111 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
- 070199 Abfälle a. n. g.
- 0702 ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN**
- 070201 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070203 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070204 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070207 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070209 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070210 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070211 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
- 070211 fallen
- 070214 Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
- 070216 gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
- 0703 ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 0611)**
- 070301 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070303 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070304 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070307 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070308 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070309 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070310 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
- 070399 Abfälle a. n. g.
- 0704 ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUSSER 020108 UND 020109), HOLZSCHUTZMITTELN (AUSSER 0302) UND ANDEREN BIOZIDEN**
- 070401 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070403 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070404 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070407 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070408 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070409 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070410 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070411 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
- 070413 feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070499 Abfälle a. n. g.
- 0705 ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA**
- 070501 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070503 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070504 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070507 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070508 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070509 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

- 070510 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070511 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
 070513 feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 070514 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
0706 ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFEKTIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
 070601 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070603 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070604 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070607 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070609 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070610 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070611 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
0707 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
 070701 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070703 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070704 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070707 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070708 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070709 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070710 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070711 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
 070799 Abfälle a. n. g.
08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801 ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN
 080113 Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080114 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
 080115 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
 080117 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
 080119 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
 080121 Farb- oder Lackentfernerabfälle

0802 ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)

- 080201 Abfälle von Beschichtungspulver
- 080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 080299 Abfälle a. n. g.

0803 ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN

- 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 080312 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
- 080314 Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
- 080316 Abfälle von Ätzlösungen
- 080317 Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
- 080319 Dispersionsöl
- 080399 Abfälle a. n. g.

0804 ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)

- 080411 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
- 080413 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
- 080415 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
- 080417 Harzöle
- 080499 Abfälle a. n. g.

0805 NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE

- 080501 Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE

0901 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE

- 090101 Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 090102 Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 090103 Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 090104 Fixierbäder
- 090105 Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 090106 silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 090110 Einwegkameras ohne Batterien
- 090111 Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
- 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
- 090113 wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
- 090199 Abfälle a. n. g.

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN

- 1001 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 19)**
- 100104 Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 100109 Schwefelsäure
- 100113 Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 100114 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100116 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100118 Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100120 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100122 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 100199 Abfälle a. n. g.
- 1002 ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE**
- 100207 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100211 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
- 100213 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 1003 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE**
- 100304 Schlacken aus der Erstsammelze
- 100305 Aluminiumoxidabfälle
- 100308 Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 100309 schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 100315 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
- 100319 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
- 100321 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 100322 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
- 100323 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
- 100325 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
- 100327 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
- 100329 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
- 100399 Abfälle a. n. g.
- 1004 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE**
- 100401 Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)

- 100402 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100403 Calciumarsenat
 100404 Filterstaub
 100405 andere Teilchen und Staub
 100406 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100407 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100409 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
 100499 Abfälle a. n. g.
1005 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE
 100501 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100503 Filterstaub
 100504 andere Teilchen und Staub
 100505 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100506 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100508 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
 100510 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
 100599 Abfälle a. n. g.
1006 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100603 Filterstaub
 100604 andere Teilchen und Staub
 100607 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100609 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
 100699 Abfälle a. n. g.
1007 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE
 100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100704 andere Teilchen und Staub
 100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100707 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
 100799 Abfälle a. n. g.
1008 ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHTEISENMETALLURGIE
 100804 Teilchen und Staub
 100808 Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100809 andere Schlacken
 100810 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
 100812 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
 100814 Anodenschrott
 100815 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt

- 100817 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
- 100819 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
- 100899 Abfälle a. n. g.
- 1009 ABFÄLLE VOM GIESEN VON EISEN UND STAHL**
- 100905 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 100907 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 100909 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100911 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100912 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
- 100913 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
- 100915 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
- 100999 Abfälle a. n. g.
- 1010 ABFÄLLE VOM GIESEN VON NICHEISENMETALLEN**
- 101003 Ofenschlacke
- 101005 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 101007 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 101009 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 101011 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101012 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
- 101013 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
- 101015 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
- 1011 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN**
- 101109 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 101111 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 101113 Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101115 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101117 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
- 1012 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG**
- 101209 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101211 Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
- 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 1013 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN**
- 101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 101312 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
- 1014 ABFÄLLE AUS KREMATORIEN**
- 101401 quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE**
- 1101 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)**
- 110105 saure Beizlösungen
- 110106 Säuren a. n. g.
- 110107 alkalische Beizlösungen
- 110108 Phosphatierschlämme
- 110109 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110111 wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
- 110113 Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
- 110115 Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110198 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110199 Abfälle a. n. g.
- 1102 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 110202 Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 110205 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
- 110207 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110299 Abfälle a. n. g.
- 1103 SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN**
- 110301 cyanidhaltige Abfälle
- 110302 andere Abfälle
- 1105 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG**
- 110503 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 110504 gebrauchte Flussmittel
- 110599 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 120106 halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 120107 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 120108 halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 120109 halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

- 120110 synthetische Bearbeitungsöle
 120113 Schweißabfälle
 120114 Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 120116 Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 120118 ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
 120119 biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
 120120 gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
1203 ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 11)
 120301 wässrige Waschflüssigkeiten
 120302 Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUS-
SER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND
19 FALLEN)**
- 1301 ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN**
 130101 Hydrauliköle, die PCB enthalten
 130104 chlorierte Emulsionen
 130105 nichtchlorierte Emulsionen
 130109 chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
 130110 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
 130111 synthetische Hydrauliköle
 130112 biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
 130113 andere Hydrauliköle
- 1302 ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN**
 130204 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
 130205 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
 130206 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 130207 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 130208 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 1303 ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN**
 130301 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
 130306 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnah-
me derjenigen, die unter 130301 fallen
 130307 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
 130308 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 130309 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 130310 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 1304 BILGENÖLE**
 130401 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
 130402 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
 130403 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 1305 INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN**
 130502 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
 130506 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
 130507 öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 1307 ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN**
 130701 Heizöl und Diesel
 130702 Benzin
 130703 andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 1308 ÖLABFÄLLE A. N. G.**
 130801 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
 130802 andere Emulsionen
 130899 Abfälle a. n. g.

- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
- 1406 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN**
- 140601 Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
 140602 andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 140604 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 140605 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)**
- 1501 VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)**
- 150111 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601 ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIESSLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrZEUGEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUSSER 13, 14, 1606 UND 1608)**
- 160104 Altfahrzeuge
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
 160108 quecksilberhaltige Bestandteile
 160109 Bestandteile, die PCB enthalten
 160110 explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 160111 asbesthaltige Bremsbeläge
 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
 160113 Bremsflüssigkeiten
 160114 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
 160116 Flüssiggasbehälter
 160117 Eisenmetalle
 160120 Glas
 160121 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 160199 Abfälle a. n. g.
- 1602 ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN**
- 160209 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
 160210 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
 160211 gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 160212 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
 160213 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
 160215 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
 160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen

- 1603 FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE**
 160303 anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
 160305 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
- 1604 EXPLOSIVABFÄLLE**
 160401 Munition
 160402 Feuerwerkskörperabfälle
 160403 andere Explosivabfälle
- 1605 GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN**
 160504 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)
 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
 160506 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
 160507 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 160508 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
- 1606 BATTERIEN UND AKKUMULATOREN**
 160601 Bleibatterien
 160602 Ni-Cd-Batterien
 160603 Quecksilber enthaltende Batterien
 160604 Alkalibatterien (außer 160603)
 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
 160606 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 1607 ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUSSER 05 UND 13)**
 160708 ölhaltige Abfälle
 160709 Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
 160799 Abfälle a. n. g.
- 1608 GEBRAUCHTE KATALYSATOREN**
 160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
 160802 gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
 160805 gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
 160806 gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
 160807 gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1609 OXIDIERENDE STOFFE**
 160901 Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
 160902 Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
 160903 Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
 160904 oxidierende Stoffe a. n. g.
- 1610 WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG**
 161001 wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
 161003 wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
 161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
- 1611 GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN**

- 161103 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 161105 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1703 BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE**
- 170301 kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 1704 METALLE (EINSCHLIESSLICH LEGIERUNGEN)**
- 170402 Aluminium
- 170403 Blei
- 170404 Zink
- 170405 Eisen und Stahl
- 170409 Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170410 Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 1705 BODEN (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT**
- 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
- 170507 Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 1706 DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE**
- 170601 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 1801 ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN**
- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
- 180103 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180108 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180110 Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 1802 ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN**
- 180202 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 180205 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
- 180207 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 1901 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN**
- 190105 Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

- 190106 wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 190110 gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 190111 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190113 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 190115 Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 190117 Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
- 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 190199 Abfälle a. n. g.
- 1902 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIESSLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENT-FERNUNG, NEUTRALISATION)**
- 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 190204 vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 190205 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190207 Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 190208 flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190209 feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
- 190211 sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190299 Abfälle a. n. g.
- 1903 STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE**
- 190304 als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
- 190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
- 190306 als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
- 1904 VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG**
- 190402 Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 190403 nicht verglaste Festphase
- 190404 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 1905 ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN**
- 190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 190599 Abfälle a. n. g.
- 1906 ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN**
- 190603 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 190604 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 190605 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 190606 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 190699 Abfälle a. n. g.
- 1907 DEPONIESICKERWASSER**
- 190702 Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 190703 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
- 1908 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.**
- 190807 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 190808 schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 190811 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

- 190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
- 190813 Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
- 190899 Abfälle a. n. g.
- 1909 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER**
- 190999 Abfälle a. n. g.
- 1910 ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN**
- 191001 Eisen- und Stahlabfälle
- 191002 NE-Metallabfälle
- 191003 Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191004 Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
- 191005 andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
- 1911 ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG**
- 191101 gebrauchte Filtertone
- 191102 Säureteere
- 191103 wässrige flüssige Abfälle
- 191104 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 191105 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191106 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
- 191107 Abfälle aus der Abgasreinigung
- 191199 Abfälle a. n. g.
- 1912 ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A. N. G.**
- 191205 Glas
- 1913 ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER**
- 191303 Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
- 191305 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
- 191307 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
- 20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN**
- 2001 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUSSER 1501)**
- 200141 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 200199 sonstige Fraktionen a. n. g.

Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394).
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975);

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 14. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2009, S. 597 - 600), wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) erhebt für die nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) von ihr durchgeführte Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG.

II. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung sind Jahresgebühren und richten sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung.
- (2) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr werden zur Kostendeckung für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern der Abfälle für ein Kalenderjahr folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	214,00 €
je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	214,00 €
- normaler Serviceaufwand	76,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	88,00 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	279,00 €
---	----------

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	279,00 €
- normaler Serviceaufwand	99,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	113,00 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	403,00 €
--	----------

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	403,00 €
- normaler Serviceaufwand	137,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	157,00 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	746,00 €
--	----------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	746,00 €
- normaler Serviceaufwand	159,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	183,00 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	2.456,00 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	2.759,00 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	3.755,00 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(3) Bei vierzehntäglicher Abfuhr werden zur Kostendeckung für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern der Abfälle für ein Kalenderjahr folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	133,00 €
je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	133,00 €
- normaler Serviceaufwand	42,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	46,00 €
je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	173,00 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	173,00 €
- normaler Serviceaufwand	48,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	54,00 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	248,00 €
---	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	248,00 €
- normaler Serviceaufwand	69,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	77,00 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	441,00 €
---	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	441,00 €
- normaler Serviceaufwand	79,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	91,00 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.510,00 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.689,00 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	2.314,00 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

(4) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Benutzungsgebühr

je 70-I-Abfallsack	3,00 €
--------------------	--------

erhoben.

(5) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
 - Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
 - Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe 30,00 EUR/cbm
3. Bauschutt aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe
 - Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
 - Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
 - Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €
4. Altöl aus Haushaltungen 1,00 €/kg
5. Rasenschnitt und Grünabfälle aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Höchstmenge von 5,0 cbm
 - Anlieferung je angefangener cbm 12,00 €

6. Bauholz
 - Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
 - Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
 - Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €
 - Anlieferung ab 1,0 cbm je angefangener cbm 15,00 €

Die Annahme und die Entsorgung der übrigen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angelieferten Abfälle sind „gebührenfrei“.

(6) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 60 I-Abfallbehälter	14,00 €
- je 80 I-Abfallbehälter	16,00 €
- je 120 I-Abfallbehälter	19,00 €
- je 240 I-Abfallbehälter	27,00 €
- je 660 I-Abfallbehälter	50,00 €
- je 770 I-Abfallbehälter	55,00 €
- je 1100 I-Abfallbehälter	72,00 €

(7) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 und § 11 Abs. 3 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:

- Sperrgut-Express-Service 1 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 12.00 Uhr/ Abholung nächster Tag 30,00 €
- Sperrgut-Express-Service 2 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 10.00 Uhr/ Abholung gleicher Tag 60,00 €
- Herausgabe-Service (§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung) je angefangene halbe Stunde 50,00 €

(8) Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) wird die nachstehende Gebühr erhoben:

- Genehmigung 26,00 €

Wird ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgelehnt oder vor seiner Entscheidung zurückgenommen, so ist eine Gebühr in Höhe von 13,00 € zu erheben.

III. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Entsorgung entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tage des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der

Antrag bezieht, wird für den folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührensatzung bei der WBD-AöR zu beantragen.

IV. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR zu beantragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29. Oktober 2010, S. 407 - 408);
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 14. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2009, S. 601 - 615), wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anlieger(n)/innen übertragen wird.

II. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in Reinigungsklasse A in der Regel den Anlieger(n)/innen und in allen anderen Reinigungsklassen der WBD-AöR.

III. § 4 Abs. 6 wird Abs. 7

IV. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte haben die Anlieger/innen alle auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrauchten Streumittel unverzüglich zu beseitigen, sofern ihnen die Winter-

wartung nach § 3 Abs. 4 und 5 übertragen ist.

V. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Winterwartung durch die WBD-AöR richtet sich nach dem Winterdienstverzeichnis. Nach der Verkehrsbedeutung der Straßen ist der Winterdienst in drei Winterdienststufen (= Dringlichkeitsstufen) eingeteilt. Die Straßen der Stufe 2 werden grundsätzlich erst nach vollständiger Versorgung der Straßen der Stufe 1 abgefahren und die der Stufe 3 erst nach vollständiger Versorgung der Stufe 2.

VI. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von der WBD-AöR nach betrieblichen Gesichtspunkten erstellt.

VII. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die WBD-AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und für deren Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Winterdienststufe Benutzungsgebühren nach § 3 StrReinG NW in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KAG NW.

VIII. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	2,84 €
C	5,36 €
D	5,68 €
E	9,04 €
F	17,00 €
F1	8,52 €
G	24,08 €
G1	11,36 €
H	3,36 €
I	8,48 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,84 €
2	0,92 €
3	0,28 €

IX. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Jahr ergibt sich für jede gereinigte oder für die Winterwartung vorgesehene Straße durch Multiplikation der Berechnungsmeter mit dem Gebührensatz der entsprechenden Reiniungsklasse bzw. Winterdienststufe.

X. § 10 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch verjährt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, wenn er nicht vorher schriftlich bei der WBD-AöR geltend gemacht wird.

XI. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die ihm/ihr gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis übertragenen und im § 4 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten einschließlich der Winterwartungspflichten nicht erfüllt,

- nicht gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 unverzüglich nach Beendigung der Reinigung den Kehricht und sonstigen Unrat nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung entfernt,

	Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,			
	Stadtbezirk - Walsum - 91		
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,	8214	Banater Str. außer Stichwege und Verbindungsweg zur Ketteler Str.	B
	8214	Banater Str. Stichwege und Verbindungsweg zur Ketteler Str.	A
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz und anderen Auftaumitteln bestreut,	8644	Hoevelerstr. außer Verbindungsweg zur Holtener Str.	B
	8644	Hoevelerstr. Verbindungsweg zur Holtener Str.	A
	Stadtbezirk - Hamborn - 92		
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 6 auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrauchte Streumittel nicht unverzüglich nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte beseitigt,	1683	Hans-Sachs-Str. Abzweigung zu den Häusern 50 - 72	B
- entgegen der Bestimmung des § 11 dem/der Beauftragten der WBD-AÖR nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt,	2931	Theodor-Heuss-Str. außer Sackgassen zu Nr. 5 - 7 u. Nr. 27 und Verbindung zur Oberhauser Allee	D
	2931	Theodor-Heuss-Str. Sackgassen zu Nr. 5 - 7 u. Nr. 27 und Verbindung zur Oberhauser Allee	A
- entgegen der Bestimmung des § 11 nicht zulässt, dass der/die Beauftragte der WBD-AÖR das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.			
	Stadtbezirk - Meiderich-Beeck - 93		
	3145	Theo-Barkowski-Platz	F
	1508	Florastr. Marktplatz Laar (Ecke Werthstr.)	entfällt
XII. Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:	1566	Gartsträucherstr. und Parkplatz unter BAB	E
	1566	Gartsträucherstr. Sackgasse zu Nr. 20 u. 22	entfällt
	2328	Ritterstr. von Anfang bis Bahnhofstr.	E
	2328	Ritterstr. von Bahnhofstr. bis Philippstr.	C
	2710	Winterstr. außer Sackgasse zu Nr. 2 - 2c	E

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
-----------------------	-----------------------	-----------------------

Stadtbezirk - Homberg-Ruhrort-Baerl - 94

9095	Am Gorreshof außer Sackgasse zu Nr. 7 - 9	B
9095	Am Gorreshof Sackgasse zu Nr. 7 - 9	A
9096	Walnußweg	B
5038	Duisburger Str. von Denkmalsplatz bis Moerser Str.	F
5042	Ehrenstr. von Anfang bis Kronenstr.	E
5042	Ehrenstr. von Kronenstr. bis ca. 35 m hinter Tulpenstr.	B

Stadtbezirk - Mitte - 95

1493	Fehrbellinstr.	entfällt
1872	Kalkweg außer Abzweigung zu Nr. 30 - 52	E
1872	Kalkweg Abzweigung zu Nr. 30 - 52	B
2142	Musfeldstr. außer Sackgasse zu Nr. 162	E
2921	Rheinbrückenauffahrt (Brücke der Solidarität)	E

Stadtbezirk - Rheinhausen - 96

6028	Am Zentralfriedhof	B
6170	Bremerhavener Str.	B
7001	Akazienweg von Böschhof bis Ende außer Sackgasse zu Nr. 2 - 26	B
7001	Akazienweg Sackgasse zu Nr. 2 - 26	A
6047	Am Mühlenberg außer Stichstr. zu Nr. 3 - 15	B
6047	Am Mühlenberg Stichstr. zu Nr. 3 - 15	A
6051	An der Cölve	D
6337	Geitlingstr.	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
6575	Krefelder Str. von Schwarzenberger Str. bis Ende außer Zufahrt zwischen Nr. 299 u. 311	D
6575	Krefelder Str. Zufahrt zwischen Nr. 299 u. 311	A
6606	Lerchenweg außer Stichwege -RH-	B
6606	Lerchenweg Stichwege -RH-	A
6663	Meisenstr. von Anfang bis Lerchenweg	A
6663	Meisenstr. von Lerchenweg bis Ende	B
6700	Notfeld	A
6726	Parallelstr.	A
6771	Ringstr. außer Stichwege -RH-	B
6771	Ringstr. Stichwege zu Nr. 25d, 37 u. 59 -RH-	A
6832	Schelmenweg außer Nebenfahrbahn zu Nr. 75 - 83	D
6832	Schelmenweg Nebenfahrbahn zu Nr. 75 - 83	B
6850	Schwarzenberger Str. außer Nebenfahrbahnen und Verbindung zur Krefelder Str.	D
6850	Schwarzenberger Str. Nebenfahrbahnen und Verbindung zur Krefelder Str.	B
6981	Winkelhauser Str. von Anfang bis Bruchstr. außer Stichwege	B
6981	Winkelhauser Str. von Bruchstr. bis Ende	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk - Süd - 97		
3128	Alte Kaserne	B
3131	Am Gebrannten Heidgen	B
3130	Zum Eichelskamp	B
2901	Ellernbruch von Anfang bis Am Südgraben	B
3123	Heinz-Trökes-Str. von Anfang bis Johannes-Molzahn-Str. außer Sackgasse zwischen Nr. 54 u. 60	B
3123	Heinz-Trökes-Str. Sackgasse zwischen Nr. 54 u. 60	A
3013	Konstanzer Str. außer Verbindung zur Landshuter Str.	B
3013	Konstanzer Str. Verbindung zur Landshuter Str.	A
3014	Landshuter Str. außer Verbindung zur Konstanzer Str.	B
3014	Landshuter Str. Verbindung zur Konstanzer Str.	A
2295	Reiserweg außer Stichstr. zu Nr. 26a - 36c	B
3078	Zum Bockekamp	A
2854	Zum Steinhof außer Nebenfahrbahn	B
2854	Zum Steinhof Nebenfahrbahn	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk - Walsum - 91		
8804	August-Thyssen-Str.	2
8215	Barbarastr.	2
8613	Beckersloh von Anfang bis Fasanenstr.	3
8621	Dr.-Hans-Böckler-Str. außer Stichstraßen	1
8233	Goerdelerstr. von Verbindungsweg zur Douvermannstr. bis Canarisstr.	2

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
8233	Goerdelerstr. von Canarisstr. bis Stauffenbergstr.	1
8233	Goerdelerstr. von Stauffenbergstr. bis Wartenburgstr. außer Stichstraßen zu Nr. 51 u. 63 - 90	2
8637	Goethestr.	2
8638	Grabenstr.	2
8235	Grünstr. außer Stichwege	1
8639	Hafenstr. von Ackerstr. bis Römerstr.	1
8641	Heinestr.	2
8239	Hermannstr.	2
8410	Heuberg	2
8649	Hooverstr. außer Verbindung zur Hoevelerstr.	2
1804	Im Eickelkamp von Anfang bis Dinslaker Str.	1
8657	Kolpingstr.	2
8813	Marktstr.	2
8676	Prinzenstr.	2
2270	Prinz-Eugen-Str. von Zechenstr. bis Aldenrader Str.	1
8425	Rheinstr. von Königstr. bis Dr.-Wilhelm-Roelen-Str.	entfällt
8690	Römerstr. außer Verbindungsweg zur Kampstr.	1
8684	Sonnenstr. außer Stichstraßen	1
8280	Stauffenbergstr. von Friedrich-Ebert-Str. bis Goerdelerstr.	1
8689	Teichstr.	1
2635	Walsumer Str.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk - Hamborn - 92		
1495	Feldstr. von Warbruckstr. bis Zechenstr.	1
1006	Adamstr.	2
1205	August-Bebel-Platz	1
1292	Borussiastr.	2
1683	Hans-Sachs-Str. außer Abzweigung zu den Häusern 50 - 72	2
1873	Kalthoffstr. außer Stichweg zur Schule	1
1937	Kolpingstr. von Beecker Str. bis Ende	1
2912	Konrad-Adenauer-Ring außer Verbindung zur Wiener Str.	1
2078	Markgrafenstr. außer Verbindungsweg zur Hans-Sachs-Str. und Nebenfahrbahn vor Nr. 130	1
2217	Ottostr.	2
2290	Reichenberger Str. außer Stichweg zu Nr. 19	1
2344	Rote Str. von Anfang bis Emscherstr.	1
2370	Sandstr. von Wilhelmstr. bis Ende außer Durchfahrt von Nr. 11 - 21	2
2392	Schillerstr.	2
2396	Schlachthofstr. außer Sackgasse zu Nr. 44	1
2497	Sterkrader Str. von Anfang bis Kalthoffstr.	2
2931	Theodor-Heuss-Str. außer Sackgassen zu Nr. 5 - 7 u. Nr. 27 und Verbindung zur Oberhauser Allee	1
2680	Weseler Str.	1
2723	Wolfstr.	2

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk - Meiderich - 93		
1176	Andreas-Hofer-Str.	2
1212	Austr.	1
3145	Theo-Barkowski-Platz	2
2548	Thomasstr. von Friedrich-Ebert-Str. bis Werthstr.	1
2984	Arnold-Dehnen-Str. außer Sackgasse zu Nr. 41 - 49	1
1204	Augustastr. außer Sackgasse zu Nr. 21 - 27	1
1216	Bahnhofstr. außer Marktplatz	1
1216	Bahnhofstr. Marktplatz	entfällt
2840	Berliner Str. von Anfang bis Wiesbadener Str.	1
2840	Berliner Str. von Wiesbadener Str. bis Straßenende	entfällt
1318	Bruckhauser Str. außer Sackgasse zu Nr. 28 - 38	2
1440	Eickenstr.	2
1480	Essen-Steeler-Str. außer Sackgasse zu Nr. 9a - 19 und Nebenfahrbahn zu Nr. 6 - 16	1
1508	Florastr. Marktplatz Laar (Ecke Werthstr.)	entfällt
1510	Flottenstr. von Anfang bis Goeckingstr.	2
1519	Frankenstr. von Bruckhauser Str. bis Andreas-Hofer-Str.	2
1587	Gerrickstr. außer Sackgasse zu Nr. 41a - 43a	1
1603	Godesberger Str. außer Verbindung zur Mayener Str.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
1771	Honigstr. außer Sackgasse zu Nr. 50 - 60 und Weg zum Sportplatz	1
1774	Horststr. außer Stichwege zu Nr. 36, 42 u. 48	1
1948	Koopmannstr. von Anfang bis Oberhauser Str.	1
1948	Koopmannstr. von Oberhauser Str. bis Ende	2
2052	Löwenburgstr.	2
2085	Matenastr.	1
2118	Möhlenkampstr. außer Stichwege zwischen Nr. 24 u. 26 und 36 u. 38	1
2173	Niebuhrstr.	2
2194	Obermeidericher Str. außer Stichweg zwischen Nr. 135 u. 137	1
2207	Ostackerweg	1
2223	Papiermühlenstr.	1
2230	Paul-Bäumer-Str.	2
2521	Styrumer Str. von Anfang bis Obermeidericher Str. außer Nebenfahrbahn zu Nr. 5 u. 6	1
2533	Talbahnstr. von Lösörter Str. bis Brückelstr. außer Stichstr. neben Nr. 44	2
2641	Walzstr.	2
2679	Werthstr. von Arndtstr. bis Austr.	2
2679	Werthstr. von Austr. bis Thomasstr. außer Nebenfahrbahn vor Nr. 12 u. 14	1
2682	Westender Str.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk - Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
5016	Asberger Str. außer Stichstr. zu Nr. 8 - 14	1
1242	Bergiusstr.	2
9017	Binsheimer Str. Ortsdurchfahrt	1
5025	Blücherstr.	2
5029	Breslauer Str.	2
5030	Bruchstr. von Anfang bis Asberger Str.	1
1367	Dammstr. außer Zufahrt zwischen Nr. 25 u. 27 -RU-	1
5038	Duisburger Str. von Denkmalsplatz bis Moerser Str.	1
5038	Duisburger Str. von Friedhofsallee bis Ende außer Verbindung zur Halener Str.	2
5042	Ehrenstr. von Anfang bis Rheinpreußenstr.	3
5042	Ehrenstr. von Rheinpreußenstr. bis ca. 35 m hinter Tulpenstr.	2
5055	Franzstr.	2
1660	Hafenstr. außer Sackgasse zu Nr. 42 - 62 -RU-	1
1686	Harmoniestr.	2
5076	Hochfeldstr. von Anfang bis Lauerstr.	2
5076	Hochfeldstr. Lauerstr. bis Ende	1
9043	Hubertusstr. -HB-	2
5098	Kirchstr. außer Sackgassen zu Nr. 28d - 30c und Nr. 122 - 138	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
5102	Königsberger Str.	2
9051	Kreuzstr. -HB-	2
1979	Krusestr. von Hafenstr. bis Ruhrorter Str.	1
2003	Landwehrstr.	2
5111	Luisenstr. -HO-	2
5187	Odenwaldstr. außer Stichweg zu Nr. 2 - 8	2
5123	Ottostr. außer Sackgassen	2
5125	Paßstr. von Anfang bis Moerser Str.	1
5149	Schillerstr. von Anfang bis Friedhofsallee außer Verbindung zur Duisburger Str.	3
5158	Südstr. außer Stichstr. zwischen Nr. 37 und 39	2
2663	Weinhagenstr.	2
5179	Wilhelmstr.	2
5183	Zollstr.	2

Stadtbezirk - Mitte - 95

2160	Neudorfer Markt von Anfang bis Bismarckstr. (ungerade Hausnummernseite)	1
1018	Aktienstr.	2
1201	Auf der Höhe außer Sackgasse zu Nr. 15 - 23	1
1250	Bertaallee außer Stichweg zu Nr. 8	2
1265	Bismarckstr.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
1281	Bodelschwinghstr.	2
1351	Claubergstr.	2
1352	Claudiusstr.	entfällt
1422	Düsseldorfer Str. von Friedrich-Wilhelm-Str. bis Ende	1
1474	Erlenstr. von Anfang bis Fischerstr.	2
1479	Essenberger Str. von Marientorstr. bis Butterweg außer Stichstraßen zu Nr. 159 - 181 und zu Nr. 248 - 254	1
1491	Fasanenstr.	2
1504	Fischerstr. von Anfang bis Erlenstr.	2
1504	Fischerstr. von Erlenstr. bis Markusstr.	3
1507	Fliederstr. von Nikolaistr. bis Fischerstr.	2
1511	Flurstr.	2
1533	Friedrich-Albert-Lange-Platz von Köhnenstr. bis Opernplatz	1
1534	Friedrich-Alfred-Str.	2
1599	Gneisenaustr. von Anfang bis Gabrielkirchplatz	2
1599	Gneisenaustr. von Gabrielkirchplatz bis Ende	3
1605	Goldstr. von Anfang bis Dellplatz	3
1641	Grünstr.	2
1749	Hochfeldstr.	2
1872	Kalkweg außer Abzweigung zu Nr. 30 - 52 und Stichweg zum Marienburger Ufer	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
1876	Kammerstr. von Anfang bis Lotharstr. einschließlich südliche Nebenfahrbahn	1
1885	Karl-Lehr-Str.	1
1941	Königgrätzer Str. von Moltkestr. bis Zieglerstr.	entfällt
1943	Königsberger Allee von Moltkestr. bis Zieglerstr.	2
2062	Mainstr.	2
2102	Meidericher Str.	1
2106	Memelstr.	2
2141	Musfeldplatz	entfällt
2142	Musfeldstr. außer Sackgasse zu Nr. 162 u. Nebenfahrbahnen zu Nr. 105 - 131	2
2161	Neudorfer Str.	1
2177	Nikolaistr. von Anfang bis Fliederstr. außer Stichweg neben Nr. 62	2
2202	Oranienstr. außer Sackgasse am Anfang der Straße	1
2222	Papendelle	3
3016	Paul-Rücker-Str. von Anfang bis Am Schlütershof einschließlich Abzweigung zu Nr. 6b	1
3016	Paul-Rücker-Str. von Am Schlütershof bis In der Rheinau außer Sackgasse zu Nr. 87 - 93	2
2240	Peterstal	2
2263	Poststr. außer Verbindung zur Venusgasse	1
2921	Rheinbrückenauffahrt (Brücke der Solidarität)	1
2357	Saarbrücker Str. von Anfang bis Trautenaustr.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
2389	Schifferstr.	1
2480	Stapeltor	1
2516	Stresemannstr.	1
2573	Uhlenhorststr. von Koloniestr. bis Ortsschild	entfällt
2643	Wanheimer Str. von Brücke Bahnhof Süd bis Glaserstr.	entfällt
2678	Werthausener Str.	1
2695	Wilhelm-Ketteler-Str.	2
2711	Wintgensstr. außer Stichstr. zu Nr. 128 - 136	1
Stadtbezirk - Rheinhausen - 96		
6028	Am Zentralfriedhof	1
6170	Bremerhavener Str.	1
6951	Walther-Rathenau-Platz	1
7044	Am Lepelsbusch	1
6047	Am Mühlenberg außer Stichstr. zu Nr. 3 - 15	1
6079	Auf dem Berg	2
6082	Auf dem Dudel	2
6091	Auf dem Pickert von Neustr. bis Ende außer Stichstraßen und Sackgassen	1
6115	Beekstr.	2
6121	Beguinenstr. von Anfang bis Lindenallee	2
6123	Behringstr.	2
6125	Bergheimer Str. außer Stichstr. zu Nr. 111 -RH-	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
6145	Bismarckstr. von Anfang bis Walther-Rathenau-Str.	2
6145	Bismarckstr. von Walther-Rathenau-Str. bis Ende	1
6154	Bogenstr. von Breitenbachallee bis Heynenstr.	entfällt
7158	Bonertstr. von Anfang bis Wagnerstr. außer Stichstr. zu Nr. 14 - 16b	1
7158	Bonertstr. von Wagnerstr. bis Am Sportplatz	2
6157	Bonnacker	2
6169	Breitenbachallee	2
7080	Bremweg	1
6199	Dahlingstr. außer Sackgassen und Abzweigungen	1
6217	Duisburger Str. außer Sackgasse zu Nr. 39	1
6232	Eichenstr.	2
6319	Friedrich-Ebert-Str. außer Ortsfahrbahnen	1
7092	Friemersheimer Str. außer Stichstr. zwischen Nr. 32 und 40 und zu Nr. 29 - 37 -RK-	2
6336	Geeststr.	2
6433	Hochemmericher Str.	2
6450	Hohenbudberger Str.	1
6452	Homberger Str.	3
6444	Höschenstr. außer Sackgasse zu Nr. 4 - 6	2
7477	Im Niederfeld	2
6517	Jägerstr.	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
6538	Kaiserstr. außer Stichstr. neben Nr. 51	1
7545	Kapellener Str. außer von Nr. 2 - 30 und Sackgassen neben Nr. 3 u. 9 und zu Nr. 65 - 67 u. Nr. 72 - 78a	1
7558	Kirchstr. -RK-	2
6575	Krefelder Str. von Anfang bis Schwarzenberger Str.	1
6575	Krefelder Str. von Schwarzenberger Str. bis Herkenweg	2
6575	Krefelder Str. von Herkenweg bis Ende außer Zufahrt zwischen Nr. 299 u. 311	1
6614	Lindenallee außer Stichweg zu Nr. 52 - 60	1
6629	Maiblumenstr.	3
7678	Moerser Str. von Nr. 36 bis Ende -RK-	1
7691	Mühlenwinkelsweg von Wagnerstr. bis Am Sportplatz außer Stichstr. zu Nr. 50 - 54	2
7695	Nelkenstr.	2
6696	Neustr. von Anfang bis Unterstr.	1
6696	Neustr. von Unterstr. bis Ende außer Verbindungsweg zur Rembrandtstr.	2
7746	Pregelstr. von Anfang bis Schulallee	3
6757	Reichsstr.	2
6763	Rheingoldstr.	1
6798	Rubensstr. außer Stichstr. zu Nr. 2 - 14b	2
6832	Schelmenweg außer Nebenfahrbahn zu Nr. 75 - 83	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
7836	Schillerstr. -RK-	2
6842	Schmiedestr.	2
6850	Schwarzenberger Str. außer Nebenfahrbahnen und Verbindungsstraße zur Krefelder Str.	1
6876	Steinacker	2
6913	Trompeter Str. von Anfang bis Lohstr. außer Friedhofszufahrt	1
6920	Turmstr. von Anfang bis Uerdinger Str.	1
6923	Uerdinger Str. von Anfang bis Turmstr. außer Stichstr. neben Nr. 59e	1
6934	Ulmenstr. von Lindenallee bis Ende	2
6934	Ulmenstr. (Polizeihof)	entfällt
6936	Unterstr. außer Sackgasse zu Nr. 6 - 10	1
7950	Wagnerstr. außer Verbindungsweg zu An den Siffen und Stichweg zu Nr. 6	1
6955	Walther-Rathenau-Str.	1
6964	Werthausen Str. von Duisburger Str. bis Margarethenstr.	2
6964	Werthausen Str. von Margarethenstr. bis Hochfelder Str.	1
6975	Wilhelmstr. -RH-	1
6981	Winkelhauser Str. von Anfang bis Bruchstr. außer Stichwege	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk - Süd - 97		
1086	Am Heidberg außer Stichstraßen	1
1114	Am Neuen Angerbach außer Stichwege zu Nr. 52 - 82	1
1120	Am Rahmer Bach außer Abzweigungen zu Nr. 4 und zu Nr. 26 - 32	1
3040	Am Röhrenwerk bis Wendehammer	entfällt
1170	An der Steinkaul	1
1178	Angerhauser Str. von Mündelheimer Str. bis Angertaler Str. außer Stichstraßen	1
1179	Angermunder Str. außer Sackgasse zu Nr. 290 - 302	1
1191	Arlberger Str.	1
1196	Atroper Str.	2
1221	Barberstr.	2
2895	Beim Knevelshof	1
2996	Bernkasteler Str.	1
1930	Cochemer Str. außer Sackgasse zu Nr. 10 u. 16	2
1412	Druchter Weg	1
1421	Düsseldorfer Landstr. außer Stichstraßen	1
1544	Friemersheimer Str. von Wanheimer Str. bis Augsburgener Str.	2
1607	Goslarer Str. außer Verbindungsweg zu Am Grünen Hang und Stichstraßen	1
1635	Großenbaumer Allee außer Stichweg zu Nr. 97a	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
1690	Harzburger Str. außer Stichwege	1
2000	Lambarenestr. außer Stichstraßen	1
2007	Lauenburger Allee	1
2033	Lindenstr.	1
2053	Lüderitzallee von Swakopmunder Str. bis Lambarenestr.	2
2053	Lüderitzallee von Lambarenestr. bis Ende	1
2138	Mündelheimer Str. außer Stichweg neben Nr. 181	1
2185	Nordhäuser Str. außer Stichwege	1
3106	Obere Kaiserswerther Str.	1
2229	Passauer Str.	2
2239	Petersstr. außer Sackgasse von Nr. 70 - 92	1
2282	Raiffeisenstr. von Im Ährenfeld bis Düsseldorfer Landstr. außer Stichweg zu Nr. 183	2
2299	Remberger Str. von Zufahrt Krankenhaus bis Cochemer Str. außer Sackgasse zu Nr. 50	2
2428	Schulz-Knaudt-Str.	1
2445	Sermer Str.	1
2587	Uerdinger Str. von Im Haselbusch bis Mannesmannstr.	1
2587	Uerdinger Str. von B 288 bis Sermer Str.	1
2572	Uhlenbroicher Weg außer Verbindungswege zur Weierstr. und Vorm Grindsbruch	1

Straßen-schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter-dienststufe
2655	Wedauer Brücke	entfällt
2656	Wedauer Str. außer Nebenfahrbahn zu Nr. 18 - 34	1
2747	Zu den Erlen	1
2854	Zum Steinhof außer Nebenfahrbahn	1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben

Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 08. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185 ff.);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2009, S. 615 - 623), wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts –im Folgenden WBD-AöR genannt– obliegt die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 1 LWG. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm.

II. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die WBD-AöR betreibt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Duisburg die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes als öffentliche Aufgabe. Ziel dieser öffentlichen Abwasserbeseitigung ist der Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässerschutz sowie eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Diesem Ziel dienen die Bestimmungen dieser Satzung.

III. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) **Abwasser**

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

a) **Schmutzwasser**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden gesammelten Flüssigkeiten.

b) **Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

IV. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) **Öffentliche Abwasseranlage**

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören:

- a) das gesamte von der WBD-AöR betriebene Kanalnetz einschließlich aller der Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
- b) die von der WBD-AöR unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Entwässerung der angeschlossenen Grundstücke vorgesehen sind,
- c) von der WBD-AöR betriebene Kläranlagen und Mischwasserbehandlungsanlagen,
- d) zentrale Versickerungsanlagen, die von der WBD-AöR betrieben werden,
- e) Anlagen Dritter, soweit sich die WBD-AöR zur Durchführung ihrer Aufgabe dieser Anlagen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

V. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Jeder Eigentumswechsel oder Wechsel der Nutzungsberechtigung ist der WBD-AöR binnen zwei Wochen mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung innerhalb dieser Frist, so haften der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben und für sonstige in der Übergangszeit entstandene Verpflichtungen.

VI. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Betriebsstörungen, vorübergehender Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau, gleichgültig aus welcher Ursache, entstehen, haftet die WBD-AöR nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten herbeigeführt worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Die WBD-AöR haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Vorschriften über Rückstausicherung (§ 8 Abs. 5-7) und Instandhaltung und Reinhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 8 Abs. 8 und § 24 Abs. 1), oder infolge unabwendbarer Naturereignisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

(2) Kann die in der Satzung Teil 3 vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des Beseitigungsentgeltes.

VII. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die erstmalige Inbetriebnahme und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (auch Teilanlagen) unverzüglich der WBD-AöR anzuzeigen und rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der WBD-AöR einzuholen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn Niederschlagswasser zum Zwecke der weiteren Verwendung als Brauchwasser aufgefangen und danach in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird.

VIII. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die hergestellte Verbindung zwischen Hausanschluss und Anschlusskanal oder deren Änderung vor Beginn der Einleitung von der WBD-AöR abnehmen zu lassen. Diese Abnahme muss an der offenen Baugrube vor Beginn der Einleitung stattfinden. Wird dies versäumt, kann die WBD-AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in nachträglich eine Abnahme oder eine Farbwasserprüfung durchführen.

IX. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die WBD-AöR auf Verlangen über sämtliche Abwasser produzierenden Betriebsvorgänge, eingesetzten Stoffe, Reststoffe sowie Vorbehandlungsverfahren umfassend zu informieren. Die WBD-AöR sichert dem/der Grundstückseigentümer/in hierfür die Wahrung des Datenschutzes zu.

X. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in die WBD-AöR zu benachrichtigen. Der Anschlusskanal wird von der WBD-AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in verschlossen oder beiseitigt.

XI. § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Errichtet die WBD-AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Druckentwässerungsnetz, so ist der/die Eigentümer/in eines Grundstückes verpflichtet, seine/ihre Entwässerungsanlage nach den Vorgaben der WBD-AöR an dieses Netz anzuschließen.

XII. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der WBD-AöR anzuzeigen. Die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften zur Genehmigung einer derartigen Anlage bleiben unberührt.

XIII. § 6 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Dichtheitsprüfung wird nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen durchgeführt wurde, der die in der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –IV-7-031 002 0407– v. 31.3.2009) bestimmten Anforderungen an die Sachkunde erfüllt.

Die Sachkunde wird von den „Industrie- und Handelskammern in NRW“, den „Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags“ und der „Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen“ –die hierüber selbstständige Listen führen– festgestellt.

Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammenggeführt (www.lanuv.nrw.de).

Die Dichtheitsprüfung wird weiterhin nur anerkannt, wenn die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung im Interesse der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers folgende Angaben und Unterlagen enthält:

- notwendige Angaben zum geprüften Grundstück (Anschrift und Gemarkung, Flur, Flurstück),
- das Prüfdatum,

- Angaben zum Prüfer (Unternehmen und Mitarbeiter/Geräteführer/Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat),
- Lagen, Längen und Nennweiten der geprüften Leitung(en) und sonstigen Entwässerungseinrichtungen,
- die Wasserverlustmengen bzw. der Druckverlust innerhalb des Prüfzeitraums,
- Prüfverfahren,
- maßstäblichen Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen, Dimensionen und der Gebäude,
- Auswertung und Ergebnis der Prüfung.

Bei Kamerauntersuchung ist der verwendete Datenträger (bspw. CD, DVD) oder eine Kopie davon auf Verlangen an die WBD-AöR auszuhändigen.

Für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung werden von der WBD-AöR Formulare (Prüfprotokolle) zur Verfügung gestellt.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm/ihr beauftragte Sachkundige die Durchführung der Dichtheitsprüfung schriftlich, per Email (dichtheitspruefung@wb-duisburg.de) oder per Fax spätestens 3 Tage vor Durchführung bei der WBD-AöR anzeigt.

XIV. § 6 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von dem/der Grundstückseigentümer/in der WBD-AöR vorzulegen.

- XV. § 6 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- (8) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde nach Absatz 3 oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in Absatz 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) und damit auch die Dichtheitsprüfung selbst von der WBD-AöR nicht anerkannt.
- XVI. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die WBD-AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Duisburg und zum Zweck der Verwertung und der Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Auch um Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, ist der Zutritt zu dieser, das Arbeiten daran o. Ä. nur mit vorheriger Zustimmung der WBD-AöR erlaubt.
- XVII. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die WBD-AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- XVIII. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes hat im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Anspruch darauf, dass die WBD-AöR ihm/ihr den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage gewährt (Anschlussrecht).
- XIX. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich grundsätzlich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Es ist ausgeschlossen, soweit die WBD-AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- Die WBD-AöR kann das Anschlussrecht versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den/die Grundstückseigentümer/in erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in sich bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und hierfür auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.
- XX. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Bei Grundstücken, bei denen das Anschlussrecht nicht besteht, kann die WBD-AöR dieses Recht auf schriftlichen Antrag gewähren; sie soll das Anschlussrecht gewähren, wenn der/die Antragsteller/in sich bereit erklärt, die der WBD-AöR durch die Herstellung und den Betrieb entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu tragen und hierfür auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.
- XXI. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Die WBD-AöR kann auch die vorübergehende Einleitung von Abwasser und die vorübergehende oder regelmäßige Einleitung von Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen genehmigen, wenn dabei die Vorschriften dieser Satzung beachtet werden und betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Gebührenrechtliche Forderungen bleiben davon unberührt.
- XXII. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Den Anschluss von unbebauten Grundstücken kann die WBD-AöR verlangen, wenn die Verrieselung von Niederschlagswasser unzureichend ist oder Missstände zur Folge haben kann.
- XXIII. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- (9) Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Energiegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Er gilt ferner nicht, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 oder Abs. 5 LWG NRW übertragen worden ist.
- Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der WBD-AöR nachzuweisen, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- XXIV. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Hinsichtlich des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers kann die WBD-AöR jedoch den/die Grundstückseigentümer/in für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf

Antrag vom Anschlusszwang befreien. Hierzu muss diese/r nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

XXV. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) In Gebieten mit Mischkanalisation muss jedes Grundstück einen unterirdischen, unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen haben, in Gebieten mit Trennkanalisation je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Gegebenenfalls kann ein weiterer Anschluss erforderlich werden. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehr Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die WBD-AöR.

(2) Die WBD-AöR kann in besonders gelagerten Fällen gestatten, dass mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlusskanäle an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden. Durch einen gemeinsamen Anschluss wird die Eigenschaft der Grundstücke als jeweils selbstständige wirtschaftliche Einheit nicht aufgehoben. Die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten an dem gemeinsamen Anschlusskanal und die vorgenannten Rechte und Pflichten bezüglich der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen sind grundbuchlich zu sichern. Die Sicherung ist auch erforderlich, wenn Anschlusskanäle durch Fremdgrundstücke zu öffentlichen Abwasseranlagen geführt werden.

XXVI. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle führt die WBD-AöR auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen durch. Auf Antrag kann die WBD-AöR Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Reinigung, Wartung und die Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG obliegt allein den Grundstückseigentümer(n)/innen.

(2) Vor Fertigstellung des Anschlusskanals darf mit den Arbeiten an dem Hausanschluss nicht begonnen werden.

(3) Vor der Herstellung eines von der WBD-AöR betriebenen Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, hat der/die Grundstückseigentümer/in der WBD-AöR auf schriftliche Anordnung innerhalb einer in der Anordnung festzusetzenden Frist Pläne in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In den Plänen sind der Anschlusskanal (Lage und Schnitt) und die für den Hausanschluss erforderlichen Änderungen und Ergänzungen einer vorhandenen Entwässerungsanlage des Grundstücks darzustellen.

(4) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die WBD-AöR berechtigt, den Anschlusskanal in der Weise herzustellen, wie sie es nach der erkennbaren Lage der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen für zweckmäßig hält.

XXVII. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich der Art und der Menge des abgeleiteten Abwassers auf die bei Anschlussnahme zu erwartende Benutzung beschränkt. Beabsichtigte Änderungen mit Auswirkung auf

Menge und Zusammensetzung des Abwassers (z.B. Betriebs- und Produktionsumstellungen) hat der/die Grundstückseigentümer/in unaufgefordert und unverzüglich der WBD-AöR mitzuteilen.

XXVIII. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die WBD-AöR kann das Benutzungsrecht ganz oder teilweise einschränken (z. B. für Teilströme) oder widerrufen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in in die öffentlichen Abwasseranlagen entgegen den Einleitungsbeschränkungen des § 16 Abwasser einleitet oder wenn er/sie seine/ihre Sorgfaltspflichten gemäß § 8 Abs. 8 nicht erfüllt.

Weiterhin kann die WBD-AöR das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

XXIX. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sollte sich beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung des Fehlanchlusses ist der WBD-AöR schriftlich mitzuteilen.

XXX. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Einleitung der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe ist grundsätzlich nur insoweit zulässig, als die dort genannten Grenzwerte eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Die WBD-AöR behält sich

vor, im Einzelfall abweichende Grenzwerte festzusetzen. Dabei sind die in der Anlage aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die WBD-AöR kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.

XXXI. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auch bei Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen kann die WBD-AöR die Schmutzfracht für einzelne Einleitungen begrenzen, wenn dies zur Einhaltung der Bedingungen für die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Wasser in ein Gewässer oder zur Sicherstellung einer geordneten Klärschlammverwertung geboten ist. Die WBD-AöR behält sich vor, die Einleitungen bestimmter Stoffe gesondert zu regeln, wenn Nachteile der unter § 16 Abs. 1 bezeichneten Art zu erwarten sind.

XXXII. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die WBD-AöR kann auf Antrag Ausnahmen von den Abs. 2 - 3 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen der unter § 16 Abs. 1 bezeichneten Art nicht zu befürchten sind.

XXXIII. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wer schädliche Stoffe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art in öffentliche Abwasseranlagen gelangen lässt (z. B. durch Auslaufen von Behältern), hat dies der WBD-AöR unverzüglich anzuzeigen.

XXXIV. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit auf Grundstücken Abwasser anfällt, das nach § 16 nicht eingeleitet werden darf, hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserqualität vorzunehmen. Dies gilt auch für das Niederschlagswasser, wenn das von dem Grundstück abfließende Niederschlagswasser einen Verschmutzungsgrad aufweist, der die WBD-AöR zu einer Vorbehandlung verpflichtet. Zu den zu ergreifenden Maßnahmen gehören insbesondere die Errichtung oder die Erweiterung sowie der Betrieb und die Unterhaltung einer privaten Abwasservorbehandlungsanlage.

Die Abwasservorbehandlungsanlagen müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die WBD-AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasservorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(2) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme des anfallenden Abwassers nicht aus, so kann die WBD-AöR den/die Grundstückseigentümer/in verpflichten, geeignete Einrichtungen zur Regulierung der Einleitungsmenge auf seine/ihre Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

XXXV. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die WBD-AöR kann von Indirekteinleitern jederzeit Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwas-

sers verlangen. Die WBD-AöR kann ferner jederzeit, insbesondere vor dem erstmaligen Einleiten und vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge des Abwassers, den Nachweis verlangen, dass die Einleitung nicht gegen § 16 verstößt.

XXXVI. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die WBD-AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die WBD-AöR bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen (z. B. Teilstrombeprobung), die Anzahl der Proben, die Art der Probenahme und den Turnus der Entnahme sowie die zu beprobenden Inhaltsstoffe des Abwassers.

XXXVII. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die WBD-AöR kann verlangen, dass der/die Einleiter/in zur Selbstüberwachung und zur Überwachung durch die WBD-AöR auf eigene Kosten Probenahme-schächte, automatische Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut. Die Aufzeichnungen der Selbstüberwachung wie Messstreifen, Probenahmeprotokolle, Analysen und Betriebsbücher sind 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der WBD-AöR vorzulegen.

XXXVIII. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die WBD-AöR kann verlangen, dass der/die Einleiter/in die Abwassermenge und Abwasserqualität der Einleitungen durch Selbstüberwachung ständig kontrolliert. Den Umfang der Selbstüberwachung bestimmt die WBD-AöR.

- XXXIX. § 19 erhält folgende Fassung:
- (1) Einleiter/innen von Gewerbe- und Industrieabwasser haben auf Verlangen der WBD-AöR eine/n Betriebsbeauftragte/n für Abwasser und dessen/deren Vertreter/in zu bestellen. Dessen/Deren Namen, Anschriften und Rufnummern sind der WBD-AöR zu benennen.
- (2) Der/Die Betriebsbeauftragte für Abwasser ist neben dem/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwassereinleitung die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden,
- b) Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der WBD-AöR zu melden und
- c) über Datum, Zeitdauer und Ursache von Störungen Buch zu führen und die Aufzeichnungen 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der WBD-AöR auf Verlangen vorzulegen.
- XL. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die WBD-AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgung umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und die Schlamm-entnahme aus Kleinkläranlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die WBD-AöR Dritter bedienen.
- XLI. § 21 erhält folgende Fassung:
- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der WBD-AöR die Entsorgung seiner/ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.
- (2) Von der Entsorgung durch die WBD-AöR im Rahmen dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit und solange die WBD-AöR gemäß § 53 Abs. 4 und 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.
- XLII. § 23 erhält folgende Fassung:
- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ausschließlich durch die WBD-AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der WBD-AöR zu überlassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die WBD-AöR kann jedoch den/die Grundstückseigentümer/in für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- XLIII. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- XLIV. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Abflusslose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Sie müssen über ein Mindestfassungsvermögen von 5 cbm je angeschlossenen/angeschlossener Einwohner/in bzw. Benutzer/in verfügen. Sollte das in Satz 1 vorgeschriebene Mindestfassungsvermögen im Einzelfall unverhältnismäßig sein, kann es reduziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Einbau einer Grube in der vorgeschriebenen Größe wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die Entscheidung hierüber trifft die WBD-AöR. Die Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, dass sie über dem Dach des Wohngebäudes ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, ist eine Zwangslüftung einzubauen.
- XLV. § 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft die WBD-AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- XLVI. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Entsorgungsintervalle der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen ergeben sich nach folgenden Kriterien:
- a) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind

- entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
- b) Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der WBD-AÖR im Einzelfall festgelegt werden, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
- c) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
- XLVII. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Entleerung der Anlage ist von dem/der Grundstückseigentümer/in rechtzeitig, spätestens 5 Werktagen vorher, bei der WBD-AÖR zu beantragen.
- XLVIII. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung gemäß § 25 Abs. 1 vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt, kann die WBD-AÖR auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung durchführen oder durchführen lassen.
- XLIX. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Die WBD-AÖR kann den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung bestimmen. Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugänglich zu machen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- L. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der WBD-AÖR über. Die WBD-AÖR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- LI. § 26 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- b) entgegen den Bestimmungen des § 6
- ohne Zustimmung der WBD-AÖR eine private Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt und betreibt,
 - seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser aufnimmt, ohne dies der WBD-AÖR angezeigt zu haben,
 - ohne die erforderliche vorherige Abnahme Abwasser einleitet,
- LII. § 26 Abs. 1 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:
- j) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle durchführt, ohne dass die WBD-AÖR dies ausnahmsweise zugelassen hat,
- LIII. § 26 Abs. 1 Buchstabe p) erhält folgende Fassung:
- p) entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 6 die dort genannten Einleitungen der WBD-AÖR nicht unverzüglich anzeigt,
- LIV. § 26 Abs. 1 Buchstabe y) erhält folgende Fassung:
- y) entgegen § 25 Abs. 1 - 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 25 Abs. 4 und 5 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht zugänglich macht, die Zufahrt nicht gewährleistet oder die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß wieder in Betrieb nimmt.
- Anordnungen von Beauftragten der WBD-AÖR nicht befolgt oder
- die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 08. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185 ff.);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen vom 14.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2009, S. 624 - 626) wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer das von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts –im Folgenden WBD-AöR genannt– und Dritten (Abwasserverbände u. a.) betriebene einheitliche System von öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt, hat zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) sowie der anrechnungsfähigen Verbandslasten (§ 7 Abs. 1 KAG) Benutzungsgebühren zu zahlen (Abwasserbeseitigungsgebühren).

II. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In die Benutzungsgebühr wird gemäß § 65 LWG eingerechnet:

1. die von der WBD-AÖR für eigene Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG),
2. die von den Abwasserverbänden auf die WBD-AÖR umgelegte Abwasserabgabe (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG),
3. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Eingerechnet werden die von der WBD-AÖR im jeweiligen Jahr voraussichtlich zu zahlenden Abgaben.

III. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 sind für Schmutzwasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AÖR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

IV. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1 sind für Niederschlagswasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AÖR Abwasserabgaben zu zahlen hat. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen bei Wohnungseigentum

die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer(s)/in der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind auch die Träger der Straßenbaulast.

V. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von Absatz 1 ist, soweit es die Erhebung von Niederschlagswassergebühren betrifft, Grundstück im Sinne dieser Satzung das Buchgrundstück. Ist ein Buchgrundstück nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Buchgrundstücken desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin wirtschaftlich nutzbar, kann die WBD-AÖR die Niederschlagswassergebühren für diese Grundstücke gemeinsam erheben.

VI. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Maßstäbe für die Abwasserbeseitigungsgebühr sind:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge,
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser die Größe der Ableitungsfäche,
3. bei Kleineinleitern die Schmutzwassermenge, für die die WBD-AÖR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

VII. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Auf Antrag –der bis zum 31.12. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der WBD-AÖR vorliegen muss– werden von den nach den Abs. 3 und 4 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen,

soweit sie 15 m³ innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände von Wassermessern, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der WBD-AÖR für jedes Kalenderjahr mitzuteilen. Eine Kontrolle der Zählerstände durch die WBD-AÖR oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten.

Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt oder in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der WBD-AÖR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der WBD-AÖR abzustimmen.

In Fällen von Wasserrohrbrüchen, bei denen das ausgetretene Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist, wird die nicht eingeleitete Wassermenge auf der Grundlage des Wasserverbrauchs der Vorjahre geschätzt.

VIII. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Als Wassermesser dürfen nur von der WBD-AÖR anerkannte und durch sie verplombte Geräte verwendet werden; die WBD-AÖR kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Beim Wechsel oder Entfernen eines durch die WBD-AÖR verplombten Zählers darf die Verplombung nur durch eine/n Mitarbeiter/in der WBD-AÖR entfernt werden.

IX. § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der/Die Gebührenpflichtige hat die Schmutzwassermenge und die angeschlossene Grundstücksfläche in geeigneter Form (z. B. durch Pläne, Verbrauchsabrechnungen usw.) nachzuweisen. Ferner hat der/die Gebührenpflichtige die Größen, die Befestigungsarten und die Nutzungen aller Teilflächen des Grundstücks sowie die Art der Ableitung und die Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen anzugeben. Auf Aufforderung durch die WBD-AÖR hat der/die Gebührenpflichtige diese Nachweise jährlich zu erbringen. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AÖR unverzüglich Art und Umfang von Maßnahmen mitzuteilen, die die Niederschlagswasserableitung von dem Grundstück beeinflussen; das Gleiche gilt bei der Errichtung von Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. Grundwasserbrunnen, Niederschlagswassernutzung usw.), die die Schmutzwasserableitung beeinflussen.

Zur Ermittlung der Ableitungsfläche können von der WBD-AÖR digitalisierte Luftbilder aus einer Überfliegung des Stadtgebietes eingesetzt werden. Liegen Luftbilder von mehreren Überfliegungen zu Grunde, werden jeweils die Bilder der neuesten Überfliegung genutzt. Die so ermittelten gebührenwirksamen Flächen werden den Gebührenpflichtigen per Erhebungsbogen mitgeteilt. Im Falle des nicht Übereinstimmens der festgestellten

Daten mit der Örtlichkeit hat der/die Gebührenpflichtige den Erhebungsbogen unter Hinzufügung etwaiger Nachweise in korrigierter Form und unentgeltlich der WBD-AÖR zukommen zu lassen. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten (Luftbilder und Erklärungen der Gebührenpflichtigen) werden bei der WBD-AÖR auf Dauer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagungen zu den Niederschlagswassergebühren bilden.

X. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Sofern die von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermengen durch einen Abwasserzähler einwandfrei ermittelt werden, tritt die so registrierte Menge an die Stelle der Verbrauchsmengen nach den Absätzen 2 bis 6 und 8. Anerkannt werden nur Messungen, die durch gültig geeichte oder ordnungsgemäß kalibrierte Abwasserzähler vorgenommen werden. Kalibrierungsprotokolle müssen der WBD-AÖR auf Verlangen vorgelegt werden.

XI. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus § 3 Abs. 8 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AÖR berechtigt, Schmutzwassermenge und angeschlossene Grundstücksfläche zu schätzen.

XII. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht abweichend von Absatz 1 mit dem auf den Tag des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgenden Monatsersten.

Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen. Änderungen werden hierbei

von dem auf den Tag der Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

Bei Verbandsmitgliedern, die ausschließlich die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, entsteht keine Gebührenpflicht.

XIII. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ist kein Heranziehungsbescheid für ein Vorjahr ergangen, so sind sämtliche Vorauszahlungen von der WBD-AÖR entsprechend der voraussichtlichen Gebührenschild besonders festzusetzen.

XIV. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die WBD-AÖR erhebt für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Beseitigungsentgelte. Die Beseitigungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Transport- und dem Entsorgungsentgelt. Das Transportentgelt setzt sich aus den Kosten der An- und Abfahrt einschließlich des Abtransportes zusammen. Das Entsorgungsentgelt umfasst die Kosten für die Absaugung der Inhaltsstoffe und deren Behandlung und Beseitigung auf den Kläranlagen. Das Transportentgelt wird einmal je Anlagenentleerung erhoben. Als Berechnungseinheit für das Entsorgungsentgelt gilt der Kubikmeter abgefahrener Anlageninhalt, nachgewiesen durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Rahmen der Überwachungspflicht gem. § 53 Abs. 1 S. 2 LWG NRW überprüft die WBD-AÖR durch regelmäßige Kontrollen den

ordnungsgemäßen Zustand der Abwasseranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 S. 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(3) Die Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Entsorgung, Wartung, Überprüfung und die Sanierung der Kleinkläranlagen auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Duisburg	6	115
Duisburg	6	113
Duisburg	6	114
Duisburg	15	65
Ruhrort	74	18
Ruhrort	74	19
Ruhrort	74	22

Für die Wartungen und Überprüfungen dieser Anlagen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils gültigen Fassung richtet.

(4) Entgeltpflichtig für die Leistungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sind die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.

(5) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(6) Sofern eine der in Abs. 3 aufgeführten Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betrieben wird und einer Ordnungsverfügung nicht entsprochen wird, führt die WBD-AöR die erforderlichen Maßnahmen aus. Der Aufwand für derartige Maßnahmen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Auf den künftigen Ersatzanspruch können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

XV. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung der Anschlusskanäle an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Der Ersatzanspruch umfasst bei Druckentwässerungssystemen u. a. auch die Druckrohrleitung einschließlich des Übergabeschachtes und die Druckentwässerungspumpanlage. Auf den künftigen Ersatzanspruch können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Ersatzpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in oder dingliche/r Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks sind, zu dem der Anschlusskanal verlegt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der/die Berechtigte an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin. Der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

XVI. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 8 Abs. 6 und § 9 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme; er wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

XVII. § 11 erhält folgende Fassung:

Für die Anschlusskanäle, die in den Ortsteilen Rheinhausen und Baerl vor dem 1.11.1976 erstellt worden sind, gilt folgende Regelung:

Ein Teil des Aufwandes für die Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung sowie die erstmalige Erneuerung wird von der WBD-AöR getra-

gen. Mit der erstmaligen Erneuerung erlischt die Verpflichtung der WBD-AöR, einen Teil des Aufwandes für die sonstigen Maßnahmen zu tragen, dies gilt auch, wenn die erstmalige Erneuerung vor dem 1.1.2007 von der Stadt Duisburg vorgenommen wurde. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach der Länge des Zeitraums, während dessen vor dem 1.11.1976 bereits ein Anschluss bestand. Pro angefangenem Kalenderjahr wird der jährliche Aufwand für die Abschreibung des Anschlusskanals auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten erstattet.

XVIII. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der WBD-AöR Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die WBD-AöR die für die Gebührenfestsetzung relevanten Merkmale schätzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 2. Änderung der Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840),

wird für das Gebiet der Stadt Duisburg Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- Kraftfahrzeuge bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die über eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Park-

erleichterungen für behinderte Menschen nach den Runderlassen VI B 3-78-12/6 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 04.09.2001 und 12.02.2002 verfügen, sowie

- Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV sowie
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind¹ sowie
- Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310), sowie
- Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000).

2. Bis zum 30.06.2011 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B 3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).
3. Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich

sichtbares Auslegen der Ausnahmege-
nehmigung zur Bewilligung von Park-
erleichterungen für behinderte Men-
schen oder des Parkausweises für
Handwerks- und Gewerbebetriebe hin-
ter der Windschutzscheibe des Kraft-
fahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).

4. entfällt
5. Um dem erforderlichen Ausweichver-
kehr von den nicht mit Verkehrsverbo-
ten belegten Autobahnen Rechnung zu
tragen, werden in Anlehnung an die
Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO
von den Verkehrsverboten die Fahrten
ausgenommen, die auf ausgewiesenen
Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455,
457 oder 460 oder über den sog.
„Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses
des Ministeriums für Bauen und Ver-
kehr III B 3-75-02/217 vom 08. Februar
2006) durchgeführt werden, um be-
sonderen Verkehrslagen Rechnung zu
tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegeh- nehmigungen anderer Straßenverkehrs- behörden

Ausnahme genehmigungen anderer Stra-
ßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich
der Luftreinhaltepläne Ruhrgebiet, Düssel-
dorf und Wuppertal gelten auch für die
Umweltzone der Stadt Duisburg, soweit
sie auch diese Umweltzone ausdrücklich
umfassen.

III. Anordnung der sofortigen Vollzie- hung

Die sofortige Vollziehung wird angeord-
net.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am
01.01.2011 in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofor- tigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Rege-
lung besteht angesichts der Bedeutung
der zu schützenden Interessen und auf-
grund der mit der unmittelbar bevorste-
henden Geltung des Verkehrsverbots ver-
bundenen Dringlichkeit ein besonderes
Interesse. Demgegenüber wird durch die
Ausnahmen nur eine geringfügige Schad-
stoffbelastung verursacht, die vor dem
Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung
ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht
fällt.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung
ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann
innerhalb eines Monats nach öffentlicher
Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die
Klage ist beim Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein-
zulegen.

Duisburg, den 14. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

¹ Vgl. § 1 Abs. 2 des Autobahnaut-
gesetzes für schwere Nutzfahrzeuge
vom 02. Dezember 2004 (BGBl. I
S. 3122), zuletzt geändert durch Art. 3
des Gesetzes vom 17. August 2007
(BGBl. I S. 1958)

Auskunft erteilt:
Frau Thomas
Tel.-Nr.: 0203/283-3313

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungsverfahren des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 und des Haushaltsplans 2011 mit seinen Anla- gen sowie der mittelfristigen Ergeb- nis- und Finanzplanung bis 2014 gem. § 80 (3) Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011
mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 (3)
der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 31.12.2009 (GV.
NRW. S. 950), zur Einsichtnahme in der
Zeit
vom 18. Januar 2011 bis 25. März 2011
in der Stadtkämmerei –Duisburg-Mitte,
Alter Markt 23, Zimmer 210– aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der
Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen
für Interessierte im Internet auf der
Homepage der Stadt Duisburg
(www.duisburg.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 (3) GO NRW
gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
2011 mit ihren Anlagen können Einwoh-
ner oder Abgabepflichtige innerhalb einer
Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der
Auslegung am 18.01.2011 –die somit am
31.01.2011, 24.00 Uhr, endet– erheben.
Sie sollten schriftlich abgefasst und an den
Oberbürgermeister, Stadtkämmerei, Alter
Markt 23, 47049 Duisburg, adressiert
werden.

Duisburg, den 07. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Herr Hengsbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2366

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 94 der Stadt Duisburg in Duisburg-Beeck für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße vom 15. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 (1) BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 94 –Duisburg-Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ vom 15. Dezember 2010

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1141 –Duisburg-Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Dringlichkeitsbeschluss durch

den Oberbürgermeister, in Vertretung durch den Stadtdirektor, und ein weiteres Ratsmitglied am 30.12.2009 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.01.2010 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1141 –Duisburg-Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“. Dieser umfasst einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom September 2010 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren

Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1141 –Duisburg-Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 15. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– für einen Bereich südlich der Straße „Thomas-von-Aquin-Weg“ zwischen Düsseldorfer Landstraße (B8) und Raiffeisenstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44

Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– in Kraft.

Duisburg, den 15. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 227 - 1. Änderung –Obermarxloh– für einen Teilbereich zwischen Hans-Sachs-Straße, Kampstraße und Kantstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 227 - 1. Änderung –Obermarxloh– als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 227 - 1. Änderung –Obermarxloh– wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 227 - 1. Änderung –Obermarxloh– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 227 - 1. Änderung –Obermarxloh– in Kraft.

Duisburg, den 15. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 87 der Stadt Duisburg in Duisburg-Wanheimerort für den südlichen Bereich des Firmengeländes der Didier-Werke, östlich der Kleingartenanlage und nordwestlich der Düsseldorfer Straße vom 29.12.2009

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 87 um ein Jahr nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 87 vom 29. Dezember 2009

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 06.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 87, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 15. Januar 2010, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1130 –Wanheimerort– „Didier-Werke“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

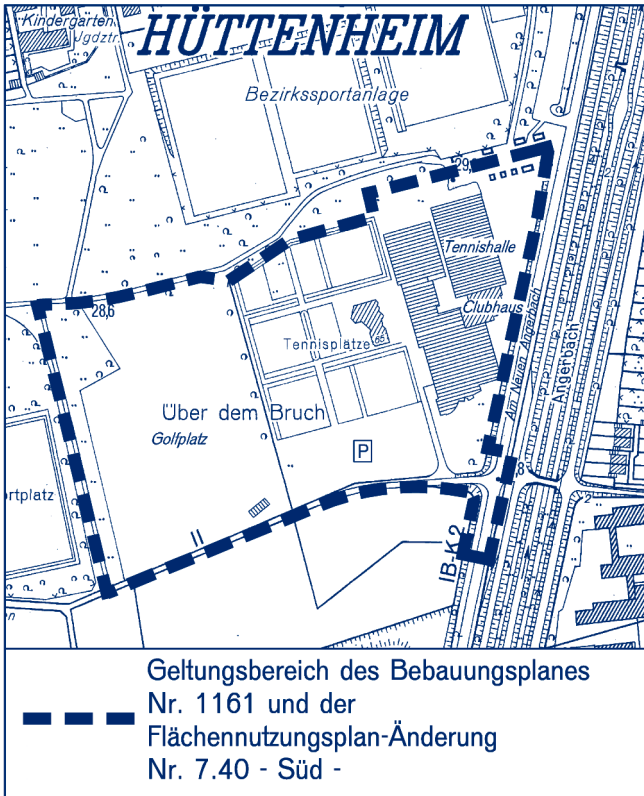
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 15. Dezember 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Grüneberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2555*



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 20.01.2011 um 18 Uhr in der Sporthalle Süd, Mündelheimer Straße 129, 47259 Duisburg werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1161 –Hüttenheim–, Am Neuen Angerbach

FNP – Änderung Nr. 7.40 –Duisburg-Süd–

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist:

die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Freizeitbades mit ergänzenden Sport- und Freizeinutzungen sowie gastronomischen Angeboten.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 13.01.2011 bis 19.01.2011 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Süd, „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südöstlich des VfL Duisburg Süd 1920 e.V., nördlich der Straße „Am Föckelsgraben“ und westlich der Straße „Am Neuen Angerbach“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1161 –Hüttenheim–, Am Neuen Angerbach** durchgeführt.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südöstlich des Sportgeländes des VfL Duisburg Süd 1920 e.V., nördlich der Straße „Am Förkelsgraben“ und westlich der Straße „Am Neuen Angerbach“ in Duisburg-Hüttenheim ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.40 –Duisburg Süd–** durchgeführt.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr. 0203/283-3386

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Nordhäuser Straße, der Braunlager Straße, dem Fußweg zwischen der Braunlager Straße und der Straße „Am Neuen Angerbach“ und der Straße „Am Neuen Angerbach“ in Ungelsheim ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1159 –Ungelsheim–Nordhäuser Straße** durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne

Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich der Straße „Altenbrucher Damm“, zwischen Keniastraße, Friedhof Buchholz und der Stadtautobahn A59 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1156 –Buchholz/Großenbaum– Keniastraße** durchgeführt.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Grüneberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2555

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 997 –Bergheim– Heckenstraße

vom 08.03.1999 für einen Bereich zwischen Winkelhauser Straße, Heckenstraße und Asterlager Abzugsgraben im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und alle weiteren Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 997 –Bergheim– Heckenstraße werden aufgehoben.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Grazer Straße, Sudetenstraße, Burgenlandstraße sowie den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Grazer Straße 62 und Burgenlandstraße 16 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1145 –Buchholz– Grazer Straße** durchgeführt.

Duisburg, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17. November 2010 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 86 (U 101/44) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 13. Dezember 2010 unanfechtbar.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Hälker
Tel.-Nr.: 0203/283-4480

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Osloer Straße (Osttangente Rheinhäusen) von Margarethenstraße bis Europaallee** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Wanheimerort

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Zufahrt zu der Straße Zu den Rehwiesen** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu
richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360



Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Vierlinden

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Lukasstraße (Gemarkung Walsum Flur 18 Flurstück 583)** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn HOWARY, Abedkader, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2010, Aktenzeichen 32-15-3 Schä AW 59/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Siegfried Dannowitz, zuletzt wohnhaft Ottostr. 36, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 UV 44739 Ant. Nevel., wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 102, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neyer

Auskunft erteilt:
Frau Neyer
Tel.-Nr.: 0203/283-5678

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Yasemin Ilgü, zuletzt wohnhaft Kasernenstraße 21, 21073 Hamburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.12.10, Aktenzeichen 32-11-3 Cy/950507, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 518, werktags, außer

samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krambröckers

Auskunft erteilt:
Frau Cygon
Tel.-Nr.: 0203/283-4622

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Manuela Hansmeier, zuletzt wohnhaft Eschenstr. 42, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Ru 16918, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ruttkamp

Auskunft erteilt:
Frau Ruttkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-6422

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Nachfolgend aufgeführter städtischer Dienstausweis ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 37/67 für Frau Fatma Ülger, geb. am 20.06.1985.

Duisburg, den 03. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Heesen

Auskunft erteilt:
Herr Heesen
Tel.-Nr.: 0203/308-2124

Bekanntmachung über die Vergabe der Bauleistung –Metall- und Fensterbauarbeiten an der Eissporthalle in Duisburg-Wedau– im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Der Rat der Stadt Duisburg hat für das Konjunkturpaket II in seiner Sitzung am 09. März 2009 das Investitionsprogramm für die Jahre 2009 und 2010 beschlossen.

Auftraggeber:

DuisburgSport - Eigenbetrieb der Stadt Duisburg
Kruppstraße 30b
47055 Duisburg
Tel.-Nr.: 0203/283-4659
Fax-Nr.: 0203/283-2883
E-Mail: g.gerhards@wb-duisburg.de

Vergabeart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

Auftragsgegenstand:

Bauauftrag – Metall-/Fensterbau

Auftragnehmer:

Stahl- und Metallbau Pilgramm GmbH
Obermeidericher Straße 77
46049 Oberhausen

Auskunft erteilt:
Herr Gerhards
Tel.-Nr.: 0203/283-4659

Bekanntmachung über die Vergabe der Bauleistung –Durchführung von Fassadenarbeiten an der Eissporthalle in Duisburg-Wedau– im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Der Rat der Stadt Duisburg hat für das Konjunkturpaket II in seiner Sitzung am 09. März 2009 das Investitionsprogramm für die Jahre 2009 und 2010 beschlossen.

Auftraggeber:

DuisburgSport - Eigenbetrieb der Stadt Duisburg
Kruppstraße 30b
47055 Duisburg
Tel.-Nr.: 0203/283-4659
Fax-Nr.: 0203/283-2883
E-Mail: g.gerhards@wb-duisburg.de

Vergabeart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

Auftragsgegenstand:

Bauauftrag – Fassade

Auftragnehmer:

Profilservice Coyle GmbH
Am Qut Baarking 1
46295 Bocholt

Auskunft erteilt:

*Herr Gerhards
Tel.-Nr.: 0203/283-4659*

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3241016843 (alt 141016840) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200656571 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201158288 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden,

da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 08. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207140926 (alt 107140923) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200877888 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200002030 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758180362 (alt 28180362) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201144262 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201867656 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228127621 (alt 128127628) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Dezember 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Neufassung/Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen/Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme und Wasser (AVBFernwärmeV und AVBWasserV) sowie zur Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung (Gas- und StromGVV) zum 01.01.2011.

1. Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV

in der Fassung vom 20.06.1980, zuletzt geändert am 04.11.2010 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-G)

Zum 01.01.2011 werden allgemeine Vertragsbedingungen unserer Fernwärme-Verträge GI und GII erstmals in Ergänzende Bestimmungen gefasst. Inhaltlich ergeben sich für unsere Fernwärmekunden hierdurch keine wesentlichen Änderungen. In diesem Zuge werden auch die Pauschalen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung angepasst und es wird eine datenschutzrechtliche Regelung aufgenommen.

Die neu gefassten Ergänzenden Bestimmungen lauten wie folgt [*Gesamttext*]:

1 zu § 2: Vertragsabschluss

Die Stadtwerke Duisburg AG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrags mitverpflichtet.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Stadtwerke Duisburg AG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümergemeinschaft berühren, der Stadtwerke Duisburg AG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Duisburg AG auch für und gegen die Eigentümergemeinschaft rechtswirksam.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt mit gesondertem Vertrag.

2 zu § 4: Änderung der allgemeinen Bedingungen

Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zu ändern. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben.

3 zu § 5: Höchste bereitgestellte Wärmeleistung

Stellt die Stadtwerke Duisburg AG nach Abschluss des Versorgungsvertrags anhand des gemessenen Verbrauchs oder auf andere geeignete Weise eine nicht geringe Abweichung von der vereinbarten höchsten bereitgestellten Wärmeleistung fest, so ist sie berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen. Ansprüche, die sich aus der Vertragsanpassung ergeben, sind auf den der Feststellung der Abweichung vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Abweichung kann über einen längeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

4 zu § 6: Haftung bei Versorgungsstörungen

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke Duisburg AG weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der Stadtwerke Duisburg AG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke Duisburg AG und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5 zu § 15: Mitteilungspflicht des Kunden und Kosten für Veränderungen der Übergabeanlagen

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der Stadtwerke Duisburg AG rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Die Kosten und Aufwendungen für Veränderungen der Übergabeanlagen infolge von Kundenwünschen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6 zu § 16: Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Duisburg AG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Versorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen hat der Kunde den Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten.

Dieses Zutrittsrecht wird ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen Nutzern aufzuerlegen, den o.g. Beauftragten zu den o.g. Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den o.g. Gründen erforderlich, Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Duisburg AG die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume Dritter zu betreten.

7 zu § 17: Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung hat den Stand von Dezember 2002.

8 zu § 18: Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts (Arbeitspreis) verwendet die Stadtwerke Duisburg AG Wärmemengenzähler.

9 zu § 24 und § 25: Rechnungslegung und Bezahlung

Der Kunde zahlt für die Leistungsbereitstellung und für die Lieferung der Wärme ein Entgelt gemäß der dem Vertrag beigefügten Preisregelung.

Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerke Duisburg AG festgelegt. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Stadtwerke Duisburg AG wird die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und gegebenenfalls durch einen Beauftragten der Stadtwerke Duisburg AG eingezogen. Der Kunde zahlt für Mahnungen und aus Verzug anfallende Kosten und gesetzliche Zinsen gemäß Ziffer 10.

Die Stadtwerke Duisburg AG behält sich vor, andere Ablesezeiträume und andere Abrechnungszeiträume festzulegen.

Für die Zeit vom Beginn der Versorgung mit Fernwärme bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungszeitraums wird, wenn nicht anders vereinbart, zeitanteilig abgerechnet.

Die Stadtwerke Duisburg AG behält sich vor, das verbrauchsunabhängige Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig vom Wärmebezug von Beginn der Leistungsbereitstellung (Vertragsbeginn) an zu berechnen.

10 zu § 27: Zahlung, Verzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Duisburg AG nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

11 zu § 32: Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist des Fernwärmeliefervertrags

Der Fernwärmeliefervertrag tritt mit Leistungsbereitstellung in Kraft. Er hat eine Erstlaufzeit von drei Jahren und kann mit einer Frist von neun Monaten erstmals zum 30.06. des letzten Jahres der Erstlaufzeit gekündigt werden. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr bei gleichbleibender Kündigungsfrist. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

12 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Tritt während der Dauer dieses Vertrags eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Sollten Bedingungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

13 Datenschutzrechtliche Regelungen/Einwilligung

Die Stadtwerke Duisburg AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten im Auftrage der Stadtwerke Duisburg AG wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH), dem die Stadtwerke Duisburg AG angehört, von ihr konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrags verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten, soweit zu den vorgenannten Zwecken oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, auch an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt mit diesen Verfahrensweisen ausdrücklich sein Einverständnis.

14 Umsatzsteuer

Den Kosten und Leistungen der Stadtwerke Duisburg AG wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBFernwärmeV

1 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen)

Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.

1.1 Mahnkosten-Pauschale

Mahnkosten werden frühestens eine Woche nach Fälligkeit der Forderung erhoben.

	EUR/netto	EUR/brutto
Mahnkosten-Pauschale	3,80	3,80 ¹⁾

Stand: 01.01.2011

1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig

1.2 Kosten einer erfolgreichen/erfolgslosen Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungsversuchs sind vom Kunden zu ersetzen.

	EUR/netto	EUR/brutto
Einstellung der Versorgung	117,21	117,21 ¹
Einstellungsversuch	60,00	60,00 ¹
Wiederaufnahme der Versorgung	117,21	139,48 ²
Wiederaufnahmeversuch	60,00	60,00 ¹

Stand: 01.01.2011

1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig

2) Leistungen inkl. 19 % MwSt.

Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung) keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

2 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

in der Fassung vom 20.06.1980, zuletzt geändert am 13.01.2010 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Zum 01.01.2011 ändern sich die Regelungen zu Vertragsabschluss und Zutrittsrecht. Die Regelungen zur Haftung der Stadtwerke Duisburg AG, zur Änderung der allgemeinen Bedingungen, zur Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zum Datenschutz werden neu aufgenommen. (Hinweis: Dies hat eine Anpassung der darauf folgenden Nummerierung zur Folge.) In diesem Zuge werden auch die Pauschalen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sowie die Einziehungskosten-Pauschale angepasst.

Die Änderungen im Einzelnen lauten wie folgt *[Auszug aus dem Gesamttext]*:

1 zu § 2: Vertragsabschluss

Die Stadtwerke Duisburg AG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrags mitverpflichtet.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Stadtwerke Duisburg AG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümergemeinschaft berühren, der Stadtwerke Duisburg AG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Duisburg AG auch für und gegen die Eigentümergemeinschaft rechtswirksam.

Der Antrag auf Wasserversorgung [...]

2 zu § 4: Art der Versorgung und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

[Die Absätze der Ziffer 2 bleiben unverändert. Als zusätzlicher Absatz wird angefügt:]

Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zu ändern. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben.

3 zu § 6: Haftung bei Versorgungsstörungen

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser mit Zustimmung der Stadtwerke Duisburg AG weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBWasserV sicherzustellen, dass gegenüber der Stadtwerke Duisburg AG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.

In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke Duisburg AG und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

[Die ehemaligen Ziffern 3 (Baukostenzuschüsse) bis 8 (Verlegung von Versorgungseinrichtungen) lauten jetzt Ziffer 4 bis 9 und bleiben im Wortlaut unverändert.]

10 zu § 16: Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Duisburg AG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen hat der Kunde den Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten.

Dieses Zutrittsrecht wird ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen Nutzern aufzuerlegen, den o.g. Beauftragten zu den o.g. Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den o.g. Gründen erforderlich, Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Duisburg AG die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume Dritter zu betreten.

[Die ehemaligen Ziffern 10 (Messung) bis 14 (Zeitweilige Absperrung des Anschlusses) lauten jetzt Ziffer 11 bis 15 und bleiben im Wortlaut unverändert.]

16 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Tritt während der Dauer dieses Vertrags eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden, die sich auf die Kosten der Wasserversorgung auswirken, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Sollten Bedingungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

[Die ehemalige Ziffer 15 (Auskünfte) lautet jetzt Ziffer 17 und bleibt im Wortlaut unverändert.]

18 Datenschutzrechtliche Regelungen/Einwilligung

Die Stadtwerke Duisburg AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Wasserversorgungsvertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten im Auftrage der Stadtwerke Duisburg AG wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH), dem die Stadtwerke Duisburg AG angehört, von ihr konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Wasserversorgungsvertrags verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten, soweit zu den vorgenannten Zwecken oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, auch an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt mit diesen Verfahrensweisen ausdrücklich sein Einverständnis.

19 Umsatzsteuer

Den Kosten und Leistungen der Stadtwerke Duisburg AG wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV

1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten *[unverändert]*

2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 14 der Ergänzenden Bestimmungen)

Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.

2.1 Mahnkosten-Pauschale

Mahnkosten werden frühestens eine Woche nach Fälligkeit der Forderung erhoben.

	EUR/netto	EUR/brutto
Mahnkosten-Pauschale	3,80	3,80 ¹

2.2 Kosten einer erfolgreichen/erfolgslosen Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungsversuchs sind vom Kunden zu ersetzen.

	EUR/netto	EUR/brutto
Einstellung der Versorgung	24,50	24,50 ¹
Gleichzeitige Sperrung weiterer Zähler		
Strom	18,20	18,20 ¹
Gas	6,19	6,19 ¹
Einstellungsversuch	18,02	18,02 ¹
<hr/>		
Wiederaufnahme der Versorgung	82,20	87,95 ²

2.3 Einziehungskosten-Pauschale

Wird der Betrag, mit dem sich der Kunde in Verzug befindet, durch einen Beauftragten vor Ort eingezogen, werden die durch die Beauftragung entstehenden Kosten gemäß Nr. 14 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Rechnung gestellt.

	EUR/netto	EUR/brutto
Einziehungskosten-Pauschale	30,00	30,00 ¹

Stand: 01.01.2011

1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig

2) Leistungen inkl. 7% MwSt.

Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung) keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

3 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Gas- und StromGVV

in der Fassung vom 26.10.2006, zuletzt geändert am 04.11.2010 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-G)

Zum 01.01.2011 wird eine Regelung zum Datenschutz aufgenommen. In diesem Zuge werden auch die Pauschalen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sowie die Einziehungskosten-Pauschale angepasst.

Die Änderungen im Einzelnen lauten wie folgt *[Auszug aus dem Gesamttext]*:

Zu Ziffer 4 der GasGVV bzw. zu Ziffer 3 der StromGVV – zu § 17 und § 19: Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Zu Ziffer 4.1 der GasGVV bzw. zu Ziffer 3.1 der StromGVV – Mahnkosten-Pauschale

Mahnkosten werden frühestens eine Woche nach Fälligkeit der Forderung erhoben.

Mahnkosten-Pauschale 3,80 €¹⁾

Zu Ziffer 4.2 der GasGVV bzw. zu Ziffer 3.2 der StromGVV – Kosten einer erfolgreichen/erfolglosen Unterbrechung *[unverändert]*

Zu Ziffer 4.3 der GasGVV bzw. zu Ziffer 3.3 der StromGVV – Einziehungskosten-Pauschale

Wird der Betrag, mit dem sich der Kunde in Verzug befindet, durch einen Beauftragten vor Ort eingezogen, werden die durch die Beauftragung entstehenden Kosten gemäß § 17 Abs. 2 Gas-/Stromgrundversorgungsverordnung in Rechnung gestellt.

Einziehungskosten-Pauschale 30,00 €¹⁾

Stand: 01.01.2011

1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig

Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung) keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

Zu Ziffer 5 der GasGVV bzw. zu Ziffer 4 der StromGVV – Datenschutzrechtliche Regelungen/Einwilligung

Die Stadtwerke Duisburg AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Gas-/Stromlieferungsvertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten im Auftrage der Stadtwerke Duisburg AG wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH), dem die Stadtwerke Duisburg AG angehört, von ihr konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Gas-/Stromlieferungsvertrags verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten, soweit zu den vorgenannten Zwecken oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, auch an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt mit diesen Verfahrensweisen ausdrücklich sein Einverständnis.

[Alle anderen Ziffern, sofern nicht genannt, bleiben unverändert.]

4. Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen/Neufassungen

Diese Ergänzenden Bestimmungen/Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen/Bedingungen zur AVBWasserV und zur Gas- und StromGVV ersetzen die Fassung vom 01.01.2010.

5. Allgemeine Informationen

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Service-Hotline 02 03 / 39 39 39** (Mo–Fr: 7.00–18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Str. 47, 47051 Duisburg. In Kürze sind gedruckte Fassungen der GVV/AVB sowie der zugehörigen Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen im Kunden Service Center sowie als Download im Internet auf Wunsch erhältlich.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo–Mi: 8.00–17.00 Uhr, Do: 8.00–18.00 Uhr, Fr: 8.00–15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 31.12.2010



Preisänderung für Fernwärme zum 1. Januar 2011.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

unsere Fernwärme bietet Ihnen besten Komfort und ist so umweltfreundlich wie kaum eine andere Energieform. Und bei einem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA zum 01.10.2010 durchgeführten Fernwärmepreisvergleich liegt unser Preis in Duisburg ca. 18% unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Aufgrund stark gestiegener Beschaffungskosten für Drittlandkohle und leichtes Heizöl müssen wir jedoch die Preise der Fernwärmeversorgung zum 01.01.2011 anpassen. Durch die Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren ergibt sich eine Preissteigerung von ca. 7,5%. Trotz dieser Veränderung bleibt Fernwärme eine ökonomisch und ökologisch attraktive Heizenergie. Darüber hinaus bleiben die Stadtwerke Duisburg auch weiterhin einer der günstigsten Fernwärmeversorger in Deutschland.

Ihre ab dem 01.01.2011 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Abrechnungsgrundlage		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	8,88 EUR/MJ/h	10,57 EUR/MJ/h	31,97 EUR/kW	38,04 EUR/kW
2. Arbeitspreis Preisregelung GI/96				
die ersten 600 GJ/Abrechnungsjahr	12,73 EUR/GJ	15,15 EUR/GJ	4,583 Ct/kWh	5,454 Ct/kWh
alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr	11,77 EUR/GJ	14,01 EUR/GJ	4,237 Ct/kWh	5,042 Ct/kWh
Arbeitspreis Preisregelung GII/96				
die ersten 1.800 GJ/Abrechnungsjahr	12,73 EUR/GJ	15,15 EUR/GJ	4,583 Ct/kWh	5,454 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ/Abrechnungsjahr	10,78 EUR/GJ	12,83 EUR/GJ	3,881 Ct/kWh	4,618 Ct/kWh
alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr	9,82 EUR/GJ	11,69 EUR/GJ	3,535 Ct/kWh	4,207 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	5,36 EUR/m ³	6,38 EUR/m ³		

Ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 1) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19%.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu 65% über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der neuen Arbeitspreise ein.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir den Zählerstand zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Servicenummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Str. 47, 47051 Duisburg.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Zukünftig werden Fernwärmepreisänderungen im Amtsblatt der Stadt Duisburg veröffentlicht. Fernwärmekunden der Stadtwerke Duisburg AG werden zudem schriftlich informiert.

Stadtwerke Duisburg AG
 Duisburg, 31.12.2010



PartnerFernwärme



Ausschreibungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0457

Durchführung von Straßenbauarbeiten auf der Paulstraße von Rudolfstraße bis Manfredstraße in Duisburg-Walsum.

Aufbruch: ca. 225 qm bit. Aufbruch, ca. 305 t Teeraufbruch, ca. 480 cbm ungebundene Tragschichten aufbrechen, ca. 150 cbm Boden aufbrechen, ca. 405 qm Gehwegbefestigung aufbrechen, ca. 200 m 3-Stein-Rinne aufbrechen und ca. 430 m Bord- und Randsteine aufbrechen, Aufbau: ca. 1.250 qm Frostschuttschicht RC 0/45 d=34 cm, ca. 1.200 qm Schottertragschicht aus Naturstein d=20 cm, ca. 1.200 qm Pflasterfläche herstellen, Randbefestigung: ca. 75 m Bordsteine setzen, ca. 415 m Randsteine setzen, ca. 200 m 3-Stein-Rinne setzen, Entwässerung: ca. 7 Stck. Straßenabläufe setzen, ca. 6 Stck. Schachtabdeckungen setzen, Sonstiges: ca. 8 Stck. Baumschutz herstellen.

Gewährleistung: nein, Vertragserfüllung: nein, Vertragsstrafe: 0,3 % Bruttoschlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % Bruttoschlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Teschers, Tel.: 0203/283-5227

Bauzeit: 60 Werktage

Baubeginn: Mai - Juni 2011

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **22,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **07.01.2011**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 20.01.2011, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0446

Kanalneubau in der Saarstraße, Duisburg-Mitte.

630 cbm Bodenaushub, 1.010 qm Baugrubenverbau, 160 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen, 4 Stück Fertigschächte, 1 Ortbetonbauwerk.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Kilian, Tel.: 0203/283-3651

Bauzeit: 60 Werktage

Baubeginn: April 2011

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **22,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **07.01.2011**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 27.01.2011, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0440

Lieferung eines landwirtschaftlichen Schleppers in Forstausrüstung.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Freude, Tel.: 0203/283-2355

Liefertermin: auf Abruf

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **11,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **07.01.2011**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 27.01.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0453

Lieferung und Montage einer Werkraumeinrichtung für die Friedrich-Fröbel-Schule.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Frau Teurlings, Tel.: 0203/283-5180

Liefertermin: auf Abruf nach Zuschlagserteilung

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **24,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **07.01.2011**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 27.01.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabeprüfstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.

Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung des Einkauf und Service Duisburg im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht
(Tag der Absendung der Bekanntmachung): 14.12.2010

Ausschreibung-Nr. 2010-0456

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Nomex-Einsatzkleidung für Feuerwehr und Rettungsdienst in 2 Losen.

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Dietrich, Tel.: 0203/308-2420

Liefertermin: auf Abruf

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **14,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Kontonr: 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 18.01.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-25 71
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100